Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis Düsseldorf

Gemeinde Hilden

Register der Heirathe-Urkunden
für das Jahr 1875.

Kreis [illegible]

Bürgermeisterei [illegible]

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahres eintausend achthundert und [illegible] für die Bürgermeisterei [illegible] bestimmt ist, und [illegible] Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des [illegible] zu [illegible] auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu [illegible] am [illegible]

[illegible]

Hofbuchdruckerei von L. Boß u. Co

Heirath

des

und

der

Nr.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert den

des Monats mittags Uhr, erschienen

vor mir als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei

1) der

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk

Standes wohnhaft zu

Regierungs-Bezirk , jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk

Standes wohnhaft zu

Regierungs-Bezirk , jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	A.	
47	Aufm' Wasser Johann Wilhelm Hubert & Caspers Julie Anna	11 August
56	Angermund Joseph & Winter Maria Franziska	30. October
	B.	
10	Bachhausen Peter & Schultes Emma	10. April
30	Butz Robert & Zimmermann Emma	12. Juni
36	Berger Ferdinand & Braun Elisabeth	26. d°
42	Becker Peter & Kremer Anna Maria Katharina	24 Juli
63	Breuer Adolph & Nobis Anna Katharina	3 December
	D	
25	Dieffendahl Anton Joseph & Heups Gertrud	15 Mai
34	Dünnhoff August Wilhelm & Schäfer Katharina	17. Juni
41	Dabringhaus Wilhelm Robert & Hamacher Bertha	17. Juli
50	Dick Heinrich Hubert & Keusen Margaretha	14. August
	E.	
18	Ellenbeck Johann Peter Ernst & Schorn Amalie	5. Mai
31	Eickenberg Wilhelm & Kron Johanne	12 Juni
67	vom Eigen Robert & Melcher Amalie	29 December.
	F	
22	Faßbender Peter & von der Heyden Josephine	8. Mai
59	Flaskamp Peter Wilhelm & Michels Charlotte	13 November

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	G.	
13	Gressard Auguste & Knecht Ida	23. April
	H.	
6	von der Heyden Johann & Kustenbach Anna Maria	20. Februar
8	Hardenberg Friedrich & Vogelsang Emma	1. April
12	Habelrath Peter & Sassenroth Anna Maria	17. "
20	Harff Johann Peter & Vannhoff Sasparina	8. Mai
26	Haller Theodor & Adolfs Sasparina	15. "
55	Harff Everard & Gutrath Henriette	30. October
57	Hartstein Peter & Schorn Sasparina	30. "
68	Herbertz Johann Hermann & Lohmann Emma	31. December.
	J.	
17	Junghänel Ferdinand & Peter Gustav Robert & Stein Maria Agnes	1. Mai
24	Jansen Heinrich & Steinhoff Gertrud	15. "
	K.	
21	Klaas Peter Johann & Kühnichel Juliana	8. Mai
35	Kesper Friedrich Peter & Riza Anna	17. Juni
37	Kürten Franz Joseph & Kluth Ida	3. Juli
43	Krengel Albert & Breuer Johanna Wilhelmine	31. "
48	Köhler Eduard Georg Cäsar & Gogarten Emma Sophia	13. August
61	Kürten Peter & Burges Gertrud	27. November

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
65	Koch Julius & Eisenbarth Anna Maria	24. December
	L.	
2	Langenberg Friedrich Wilhelm & Bönninger Maria Ursula	20. Januar
51	Lüttes Albert & Mohnes Sophia	2. August
	M.	
15	Müller Jacob & Hansel Maria Elisabeth	29. April
28	Müller Carl & Barnfeld Anna Maria	15. Mai
39	Münch Peter Carl & Odermath Anna Maria	3. Juli
40	Müller Friedrich Wilhelm & Drekopf Anna Christina	8. "
	N.	
54	Norbierath Peter & Kempchen Anna Maria	25. September
62	Nußbaum Ludwig & Rohden Johann	30. November
	O.	
38	Odenthal Peter & Hünseler Anna	3. Juli
	P.	
4	Palz Friedrich & Küppa Amalia	6. Februar
60	Pahhaus Heinrich Wilhelm & Weiler Emma	20. November
	R.	
11	Rosenbaum Peter & Steinbach Anna Ottilia	17. April
44	Raut Johann & Heinrichs Elisabeth	31. Juli

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	S.	
1	Schaaf Wilhelm Heinrich & Dorenbeck Julie	9. Januar
3	Schoenmackers Hermann & Funk Anna Katharina	29. d°
9	Schmitt Kaspar Wilhelm & Adams Josepha	1. April
16	Schenk Wilhelm & Rennpath Anna Katharina	1 Mai
19	Schmitt Peter & von der Heyden Anna	8. d°
23	Surges Nicolaus & Funk Gertrud	15. d°
29	Selter Peter Adolph Hubert & Becker Anna Katharina	15. d°
32	Sassenroth Anton & Vogelskamp Henriette	12. Juni
45	Schmitt Anton & Kröll Maria	31. Juli
53	Schumacher Johann Peter & Rond Julie	4. September
58	Schuh Hubert & Mombaur Gertrud	6. November
64	Sassenroth Wilhelm & Flaskamp Anna Maria Katharina	11. December
66	Simon Heinrich & Wirges Amalie Gertrud	27. d°
	T	
5	Tang Peter Friedrich & Vollmer Wilhelmine Emilie	18. Februar
7	Tillmann Wilhelm & Trechen Auguste	10. März
	V.	
27	Vieth Karl Ernst & Remscheid Hulda	15 Mai
49	Vogel Wilhelm & Krautmacher Emma	14. August
	W.	
14	Witthammer Karl Theodor Heinrich & Schwidden Marie	24. April

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
33	Weijrauch Ernst & Wingartz Gertrud	12. Juni
46	Wilhammer Johann Heinrich & Schmalbauch Agnes	7. August
52	Weyers Georg Gerhard Eduard & Bruchhausen Maria Bertha	25. d°

Für die Richtigkeit.

Hilden, den 5. Januar 1876.

Der Bürgermeister

[illegible]

Heirath

des

Wilhelm Heinrich Schaaf

und

der

Julie Dorenbeck.

Nr. 1.

Heiraths-Urkunde.

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den neunten des Monats Januar Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden

1) der Wilhelm Heinrich Schaaf, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Tagelöhner wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des hier in Hilden gestorbenen Fabrikarbeiters Johann Schaaf und seiner hier wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Sophie Gürgens, welche anwesend war und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilte.

2) und die Julie Dorenbeck, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Gräfrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der hier in Hilden wohnenden Eheleute Weber Reinhard Dorenbeck und der gewerblosen Maria Anna Klüppel, welche anwesend waren und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am sieben und zwanzigsten vorigen und die andere am dritten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beruhende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub Nr. 142 de 1849 geboren den neun und zwanzigsten October eintausend achthundert neun und vierzig.

2. Die hier beruhende Todes-Urkunde des Vaters des Bräutigams, sub Nr. 78 de 1871 gestorben den sechsten Mai eintausend achthundert ein und siebenzig.

3. Die Geburts-Urkunde der Braut geboren den dritten Mai eintausend achthundert fünfzig.

4. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub Nr. 181 de 1874 und Nr. 1 dieses Jahres, vom sieben und zwanzigsten vorigen und dritten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Heinrich Schaaf und Julie Dorenbeck hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Langenberg, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Barbier zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Reis, vier und siebenzig Jahre alt, Standes ohne zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Barth, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Kleidermacher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Jacob Schmitz, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Küster zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden, mit Ausnahme der beiden Mütter der neuen Ehegatten, welche erklärten Schreibens unkundig zu sein.

Heinrich Schaaf

Julie Dorenbeck

Reinhard Dorenbeck

F. W. Langenberg

Joh. Reis

Heinr. Barth

Schmitz

[illegible]

Heirath

des

Friedrich Wilhelm Langenberg

und

der

Maria Ursula Bönninger.

Nr. 1 Heiraths-Urkunde.

Amt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfundfünfzig den zwanzigsten des Monats Januar Nachmittags vier Uhr, erschienen vor mir Friedrich Theus, Beigeordneter in Vertretung des abwesenden Bürgermeisters als Beamten des Personenstandes der Amt Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Wilhelm Langenberg, fast neunzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Tuchbier wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des hier in Hilden wohnenden Webers Peter Langenberg und seiner hier geborenen Ehefrau, der gewesenen Wittwe Gertrude Frink, welcher Letztere vor Anwesend und Verweigerung seine Einwilligung zur Heirath ertheilte.

2) und die Maria Ursula Bönninger, neunzehn Jahre alt, geboren zu Cincinnati in ~~Regierungs-Bezirk~~ America Standes ohne wohnhaft zu Tuttlingen in ~~Regierungs-Bezirk~~ Würtemberg, minderjährige Tochter des zu Tuttlingen wohnenden Gelbgießers Johann Georg Bönninger und der gewesenen Anna Maria Klein, welche Beide anwesend waren und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilte. Der Vater verweist seine Einwilligung in beigebrachten notarischen Akt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Tuttlingen Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und dreizehnten — und die andere am dreizehnten und zwanzigsten vorigen Monats — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beigebrachte Geburts-Urkunde des Bräutigams vom 31ten Dezember 1848 geboren den siebenten Mai eintausend achthundert achtundvierzig.
2. Die hier beigebrachte Todes-Urkunde der Mutter des Bräutigams vom 23ten Dezember 1851 gestorben den fünfundzwanzigsten August eintausend achthundert ein und fünfzig.
3. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den dritten Juni eintausend achthundert fünf und fünfzig.
4. Die Einwilligungs-Akt des Vaters der Braut, aufgenommen vor dem Obergerichts-Notar Köster in Tuttlingen am siebenzehnten dieses Monats.
5. Die hier beigebrachte Verkündigungs-Urkunde vom 18ten des 180 vorigen Jahres vom sechsten und dreizehnten vorigen Monats.
6. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Tuttlingen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wilhelm Langenberg und Maria Ursula Bönninger hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Rauen, fast neunzig Jahre alt, Standes Schlosser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin des Wilhelm Weiler, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin des Friedrich Knepper, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Heinrich Scharrenbroich, drei und dreißig Jahre alt, Standes Kellner, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und wird die Löschung von fünf Druckworten genehmigt.

J. H. Langenberg
M. Bönninger
Pet. Langenberg
A. M. Klein
W. Rauen
W. Weiler
Knepper
H. Scharrenbroich

Theus

Heirath

des

Friedrich Wilhelm Langenberg

und

der

Maria Ursula Böninger.

Nr. 2.

Heirathe-Urkunde.

Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfundsiebenzigsten achtzehnten des Monats Januar Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Fabel, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Wilhelm Langenberg, fast 23 und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Barbier wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des in Hilden wohnenden Webers Peter Langenberg und seiner daselbst verstorbenen Ehefrau, der gegenwärtig hierzu Friedrich Gertrud Fuchs, Letztere war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

2) und die Maria Ursula Böninger, minderjährige Tochter des zu Cincinnati in Regierungs-Bezirk America Standes ohne wohnhaft zu Tuttlingen in Regierungs-Bezirk Würtemberg, minderjährige Tochter des zu Tuttlingen wohnenden Schlossers Johann Georg Böninger und der verstorbenen Anna Maria Klein, welche ihre Einwilligung zur Heirath ertheilten, mittelst unten näher bezeichneten Akts.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Tuttlingen Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften und dreißigsten, und die andere am dreißigsten und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1, Die vier beruhende Geburts-Urkunde des Bräutigams sub dato 5ten Mai 1848 geboren den siebenten Mai tausend achthundert achtundvierzig.

2, Die hier beruhende Todes-Urkunde der Mutter des Bräutigams sub No 93 de 1851 gestorben den fünfundzwanzigsten August tausend achthundert ein und fünfzig.

3, die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den siebenten Juni tausend achthundert fünf und fünfzig.

4, die Einwilligungs-Urkunde der Eltern der Braut, aufgenommen vor dem Notariat Amt in Tuttlingen am sieben und zwanzigsten November vorigen Jahres.

5, die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub No 173 und 180 vorigen Jahres vom fünften und dreißigsten vorigen Monats.

6 die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Tuttlingen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wilhelm Langenberg und Maria Ursula Böninger hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Rauen, fast 30 und dreißig Jahre alt, Standes Schlosser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegattin, des Wilhelm Weiler, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegattin, des Friedrich Knepper, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegattin und des Heinrich Schaarenbroich, drei und dreißig Jahre alt, Standes Kellner, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und wird die Ehe von einer Trauungsperson vollzogen.

Hierauf ist vor Zeugen die Ehe vollzogen und wird sodann Urkunde dieser geschlossen.

Hilden, den 18. Januar 1875.

Der Bürgermeister

Fabel

Heirath

des

Hermann

Schoenmakers

und

der

Anna

Catharina

Funk

Nr. 5.

Heiraths-Urkunde.

Kais. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig — den neun und zwanzigsten — des Monats Januar — Vor mittags acht — Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst Beigeordneter — als — Beamten des Personenstandes der Kais. Bürgermeisterei Hilden —

1) der Hermann Schoenmakers, vier und dreißig — Jahre alt, geboren zu Born, Herzogthum ~~Regierungs-Bezirk~~ Limburg — Standes Maurer — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — großjähriger Sohn des zu Born verstorbenen Gastwirths Lukas Martin Schoenmakers und der gestorbenen Anna Elisabeth Frenken. —

2) und die Anna Catharina Funk, sieben und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Herresheim — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — Standes Baumwollspinnerin — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — großjährige Tochter des Johann in Hilden wohnenden Schuhmachers Johann Ludwig Funk und der Anna zu Garath verstorbenen Catharina, des gewerblosen Anna Gertrud Moll. Letztere war anwesend und ertheilte ihre Einwilligung zur Heirath. —

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebenzehnten — und die andere am vier und zwanzigsten Tag Monats, — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Der Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den neun Oktober eintausend achthundert einzig —
2. Der Geburts-Urkunde der Braut des Bräutigams, geboren den fünften April eintausend achthundert ein und siebenzig —
3. Der Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, gestorben den neun und zwanzigsten August eintausend achthundert fünf und siebenzig —
4. Der Geburts-Urkunde der Braut, geboren den achten Oktober eintausend achthundert sieben und neunzig —
5. Der Todes-Urkunde der Mutter der Braut, gestorben den neunten Dezember eintausend achthundert neun und siebenzig —
6. Der hier beigefügten Abschrift der Urkunden sub N° 1 und 5 dieses Jahres und siebenzigsten und vier und zwanzigsten dieses Monats. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Hermann Schoenmakers — und Anna Catharina Funk — hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Eugen vom Dorp, vier und zwanzig — Jahre alt, Standes Beamter — zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Paul Hertel, zwei und zwanzig — Jahre alt, Standes Kaufmann — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin des Johann Arens, einzig — Jahre alt, Standes Bürgermeister — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Jacob Schmitz, fünf und einzig — Jahre alt, Standes Kaufmann — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Comparenten mit Ausnahme des neuen Ehegatten, welcher erklärte nicht schreiben zu können, der wie auch der rechten Hand des dritten Zeugen gegenwärtig fehle und wird die Zeichnung nun gegen Dreihundert gemessen —

Catharina Funk

H. Funk

A. vom Dorp

Joh. Jos. Hertel

Arens.

Schmitz

Heirath

des

Friedrich Falz

und

der

Amalia Kupper.

Nr. 4

Heiraths-Urkunde.

Amt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfundsiebenzig den sechsten des Monats Februar Vormittags sechs Uhr, erschienen vor mir Josef Fabel, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Amts Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Falz, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bruchhausen Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Klempnermeister wohnhaft zu Bruchhausen Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjähriger Sohn des in Bruchhausen verstorbenen Ackerers, Klempnermeister Mathias Falz und der gleichfalls verstorbenen Gertrud Rauth, welche anwesend waren und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilten.

2) und die Amalia Kupper, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Gruiten Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Fabrikarbeiterin wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjährige Tochter des in Gruiten verstorbenen Steinmetz Jacob Kupper und seiner hier anwesenden Ehefrau, der gleichfalls verstorbenen Franziska Hastamp, welche anwesend waren und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilte.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am vier und zwanzigsten — — und die andere am ein und dreißigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den sechsten October eintausend achthundert fünfzig
2. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den dreißigsten August eintausend achthundert sechs und sechzig
3. die Todes-Urkunde des Vaters der Braut, gestorben den neun und zwanzigsten Mai eintausend achthundert sechs und sechzig
4. die dieser beigefügten Verkündigungs-Urkunden sub 3 und 4 dieses Jahres von vier und zwanzigsten und ein und dreißigsten vorigen Monats
5. die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Erkrath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Falz und Amalia Kupper hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Schönenberg, vier und sechzig Jahre alt, Standes Krämer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Jürgen Schönenberg, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Küfermeister zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Hermann Emchen, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Wilhelm Schlaf, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Küfermeister, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden, mit Ausnahme der Mutter der neuen Ehegatten, welche erklärten Schreibens unkundig zu sein.

Friedrich Falz
Amalia Kupper
Mathias Falz
Friedrich Schönenberg
Jürgen Schönenberg
Hermann Emchen
Wilhelm Schlaf

Falz

Heirath

des

Peter Friedrich Tang

und

der

Wilhelmine Emilie Vollmer.

f

x

f

Nr. 5.

Heiraths-Urkunde.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebzig den achtzehnten des Monats Februar vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Friedrich Tang, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wersten Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Ackerer wohnhaft zu Wersten Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des in Wersten gestorbenen Ackerers Peter Tang und seiner daselbst wohnenden Ehefrau, der Ackerin Wilhelmine Vollmer, welche anwesend war und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilte.

2) und die Wilhelmine Emilie Vollmer, neunzehn Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minderjährige Tochter des hier wohnenden Bäckers Friedrich Theodor Vollmer und seiner hier gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Wilhelmine Emilie Hoppe. Ersterer war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Benrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebenten und die andere am vierzehnten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten Juni eintausend achthundert acht und vierzig.
2. Die Todes-Urkunde des Vaters des Bräutigams, gestorben den fünfzehnten Mai eintausend achthundert zwei und siebzig.

3. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut sub N. 152 de 1855 geboren den ersten October eintausend achthundert fünf und fünfzig.
4. Die hier beruhende Todes-Urkunde der Mutter der Braut sub N. 48 de 1866 gestorben den acht und zwanzigsten Februar eintausend achthundert sechs und sechzig.
5. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub N. 10 und 12 dieses Jahres vom siebenten und vierzehnten dieses Monats.
6. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Benrath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Friedrich Tang und Wilhelmine Emilie Vollmer hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Burbach, sechs und siebenzig Jahre alt, Standes Rentner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Adolph Wagner, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Ernst Kohl, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Schreiner zu Benrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Peter Barth, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Zeichner, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

F. Tang
E. Vollmer
W. Vollmer
Theodor Vollmer
J. Burbach
A. Wagner
E. Kohl
P. Barth

Pabst

Heirath

des

Johann

von der Heiden

und

der

Anna

Maria

Kastenbach.

Nr. 6

Heirats-Urkunde.

Kurf. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und sechszig — den zwanzigsten —
des Monats Februar — Vor mittags elf — Uhr, erschienen
vor mir Josef Pabst, Bürgermeister — als —
Beamten des Personenstandes der Kurf. Bürgermeisterei Hilden —

1) der Johann von der Heyden, Wittwer von hier sein vorgestorbenen gewesenen Ehefrau Sibilla Brandt, neun und fünfzig —
Jahre alt, geboren zu Ratingen — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Fabrikarbeiter — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjähriger Sohn des hier Rath gestorbenen Tagelöhners Friedrich von der Heyden und seiner zu Gerresheim gestorbenen Ehefrau, der gewesenen Gertrud Schweden.

2) und die Anna Maria Kastenbach, Wittwe von hier sein gestorbenen Maurer Daniel Schumacher, acht und fünfzig —
Jahre alt, geboren zu Krahwinkel — Regierungs-Bezirk Cöln —
Standes ohne — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjährige Tochter der zu Krahwinkel verstorbenen gewesenen Maria Margaretha Kastenbach.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebenten — und die andere am vierzehnten Sonntag Morgens,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwanzigsten November eintausend achthundert fünfzehn.
2. Die Todes-Urkunde der Mutter des Bräutigams, gestorben den dritten Dezember neunzehnhundert zwei und fünfzig.
3. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zwanzigsten Mai eintausend achthundert sechszehn.
4. Die Todes-Urkunde des Vaters der Braut, gestorben den zwei und zwanzigsten November eintausend achthundert drei und sechszig.
5. Die Todes-Urkunde der Mutter der Braut, gestorben den drei und zwanzigsten November eintausend achthundert drei und sechszig.
6. Die für beurkundet Todes-Urkunde der ersten Ehefrau des Bräutigams, gestorben den [illegible] gestorben den drei und zwanzigsten November eintausend achthundert sechszig.
7. Die für beurkundet Todes-Urkunde der ersten Ehefrau des Bräutigams, gestorben den fünfzehnten Januar eintausend achthundert sechszig.
8. Die für beurkundete Verkündigungs-Urkunde vom 11. und 18. dieses Monats zum siebenten und vierzehnten dieses Monats.

Der Bräutigam erklärte zu Protokoll, daß seine Mutter seine großjährige Tochter, über deren vorgängige Verheirathung die Todes-Urkunde beizubringen, sie gänzlich erklärten nicht gestatten, daß ohnerachtet sie den Bräutigam kennen, ihnen kein Gegenbericht dieser Erklärung möglich sei.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann von der Heyden und Anna Maria Kastenbach
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Hölzer, neun und neunzig — Jahre alt, Standes Ackerer — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Wilhelm Schaaf, drei und fünfzig — Jahre alt, Standes Ackerer — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin des Johann Arens, neunzig — Jahre alt, Standes Bleichmeister — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Jacob Schmitz, fünf und neunzig — Jahre alt, Standes Küfer —, zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme der neuen Ehegattin, welche erklärte Schreibens unkundig zu sein.

Johann von der Heyden
Johann Hölzer
Wilhelm Schaaf
Arens
Schmitz
Pabst

Heirath des Wilhelm Tillmann und der Auguste Frechen.

Nr. 7.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zehnten des Monats März vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Wilhelm Tillmann, dreißig Jahre alt, geboren zu Rotzheim Regierungs-Bezirk Cöln Standes Bäcker wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der hier in Hilden wohnenden Eheleute Ackerer Quirin Tillmann und der gewerblosen Veronica Albring, welche anwesend waren und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilten.

2) und die Auguste Frechen, zwanzig Jahre alt, geboren zu Trotzhilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dienstmagd wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minder jährige Tochter des in Merscheid gestorbenen Ackerers Hermann Frechen und seiner daselbst wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Amalie Schwarte, welche anwesend war und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilte.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am ein und zwanzigsten und die andere am acht und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den sechsten November eintausend achthundert vier und vierzig
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den siebenzehnten Februar eintausend achthundert fünf und fünfzig
3. Die Todes-Urkunde des Vaters der Braut, gestorben den siebenten October eintausend achthundert sechs und sechszig
4. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub N. 14 und 15 dieses Jahres vom ein und zwanzigsten und acht und zwanzigsten vorigen Monats.
5. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Merscheid.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Tillmann und Auguste Frechen hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Demmer, sieben und dreißig Jahre alt, Standes Bäcker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Ernst Frechen, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Wald wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Wilhelm Korff, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Heinrich Witthammer, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen anwesenden.

Wilhelm Tillmann

Auguste Frechen

Q Tillmann

V Albring

A Schwarte

Fr. Demmer. Wilhelm Korff

Ernst Frechen. Heinr Withammer

Pabst

Heirath

des

Friedrich

Hardenberg

und

der

Emma

Vogelsang.

Nr. 8.

Heiraths-Urkunde.

Amt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig — den ersten —
des Monats April — Vor mittags sechs — Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Beigeordneten — als —
Beamten des Personenstandes der Amts Bürgermeisterei Hilden —
1) der Friedrich Hardenberg, vier und dreißig —
Jahre alt, geboren zu Bruchhausen — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Ackerer — wohnhaft zu Bruchhausen —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — , groß jähriger Sohn der —
zu Bruchhausen verstorbenen Eheleute Ackerer Peter
Hardenberg und der gewesenen dessen Gertrud Radenberg —
2) und die Emma Vogelsang, ein und dreißig —
Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes ohne — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — , groß jährige Tochter der —
hier in Hilden verstorbenen Eheleute Ackerer Friedrich
Wilhelm Vogelsang und der gewesenen Gertrud Stürmer

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath — Statt gehabt haben, nämlich die erste am ein und zwanzigsten — und die andere am acht und zwanzigsten vorigen Monats —
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams geboren den zwanzigsten Mai eintausend achthundert vierzig —
2. Die sonst beigebrachte Geburts-Urkunde der Braut, ausgefertigt am 16ten Juni 1843 geboren den einundzwanzigsten Mai eintausend achthundert drei und vierzig —
3. Die sonst beigebrachte Verkündigungs-Urkunden sub N: 20 und 26 des laufenden vom hiesigen und gestrigen und acht und zwanzigsten vorigen Monats —
4. Die Bescheinigung über die beigebrachte Verkündigung in Erkrath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Hardenberg und Emma Vogelsang —
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Vogelsang, drei und zwanzig — Jahre alt, Standes Ackerer — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Bruder — der neuen Ehegattin, des — gestern früh, drei und fünfzig — Jahre alt, Standes Ackerer — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager — der neuen Ehegattin, des Wilhelm Felden, zwei und fünfzig — Jahre alt, Standes Bauunternehmer — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Trauzeuge der neuen Ehegattin und des Friedrich Wilhelm Feuerhahnmann, acht und dreißig Jahre alt, Standes Zimmermann — , zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Trauzeuge der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Comparenten.

Friedr. Hardenberg
Emma Vogelsang
Heinr. Vogelsang
Pabst
Felden
Wilhelm Feuerhahnmann

Heirath des Kaspar Wilhelm Schmitt und der Josepha Adams.

Nr. 9.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den ersten des Monats April Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Kaspar Wilhelm Schmitt, Wittwer von der hier in Hilden gestorbenen gewerblosen Elisabeth Schmitt, sieben und dreißig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Ackerer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hier in Hilden wohnenden Winkelirers Anton Schmitt und seiner hierselbst gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Maria Magdalena Schäfer

2) und die Josepha Adams, Wittwe von dem in Eller gestorbenen Ackerer Wilhelm Viertel, dreißig Jahre alt, geboren zu Eller Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Ackerin wohnhaft zu Eller Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der in Eller gestorbenen Eheleute Schuster Jacob Adams und der gewerblosen Gertrud Grüll.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ein und zwanzigsten und die andere am acht und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beruhende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub N° 27 de 1838, geboren den dritten März eintausend achthundert acht und dreißig.
2. Die hier beruhende Todes-Urkunde der ersten Frau des Bräutigams, sub N° 58 de 1874, gestorben den dritten April eintausend achthundert vier und siebenzig.
3. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub N° 132 de 1844, geboren den elften October eintausend achthundert vier und vierzig.
4. Die hier beruhende Todes-Urkunde des ersten Mannes der Braut, sub N° 12 de 1874, gestorben den siebenzehnten April eintausend achthundert vier und siebenzig.
5. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub N° 22 und 28 dieses Jahres vom ein und zwanzigsten und acht und zwanzigsten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Kaspar Wilhelm Schmitt und Josepha Adams hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Krings, vierzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Peter Schmitt, vier und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Wilhelm Rüttger, acht und dreißig Jahre alt, Standes Wirth zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Wilhelm Krieger, neun und vierzig Jahre alt, Standes Wirth, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Casp. Wilh. Schmitt
Josepha Adams
Johann Krings
Peter Schmitt
Pet. Wilh. Rüttger
Wilh. Krieger

Pabst

Heirath des Peter Bachhausen und der Emma Schultes.

Nr. 10.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zehnten des Monats April Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Bachhausen, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Schachtmeister wohnhaft zu Richrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der in Richrath wohnenden Eheleute Ackerer Friedrich Wilhelm Bachhausen und der gewerblosen Anna Katharina Jachert, welche anwesend waren und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilten.

2) und die Emma Schultes, zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minder jährige Tochter der hier in Hilden wohnenden Eheleute Fabrikarbeiter Jacob Schultes und der gewerblosen Gertrud Dietz, welche anwesend waren und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am acht und zwanzigsten vorigen und die andere am vierten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den dreizehnten December eintausend achthundert ein und fünfzig

2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub No 163 de 1854, geboren den vier und zwanzigsten October eintausend achthundert vier und fünfzig

3. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Langenfeld.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Bachhausen und Emma Schultes hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Robert Schultes, drei und dreißig Jahre alt, Standes Drucker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Albert Schultes, vier und dreißig Jahre alt, Standes Gerber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Ernst Schultes, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Drucker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin und des Wilhelm Göbel, drei und dreißig Jahre alt, Standes Weber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme des Vaters des neuen Ehegatten und der Mutter der neuen Ehegattin, welche erklärten Schreibens unkundig zu sein.

Peter Bachhausen

Emma Schultes

Katharina Jachert

Jakob Schultes

Rob Schultes

Albert Schultes

Ernst Schultes

W. Göbel

Pabst

Heirath

Nr. 11. Heiraths-Urkunde.

des

Pastor

Rosenbaum

und

der

Anna

Otilie

Steinbach

Kais. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und sechzig, den siebenzehnten des Monats April Vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Beigeordneter als Beamten des Personenstandes der Kais. Bürgermeisterei Hilden

1) der Pastor Rosenbaum, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Pastor wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf zweiter jähriger Sohn des hier in Hilden verstorbenen Pfarrers Heinrich Wilhelm Rosenbaum und der verstorbenen Person Wingary. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath

2) und die Anna Otilie Steinbach, zwanzig Jahre alt, geboren zu Ürdenbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf einzige jährige Tochter des hier in Hilden verstorbenen Eheleute Leinenzeugsammler Wilhelm Steinbach und der verwittweten Louise Holzheim. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwölften und die andere am achten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beigebrachte Geburts-Urkunde des Heinrich, geboren den 11. 29 des 1852, geboren den zweiten März tausend achthundert zwei und fünfzig

2. Die Geburts-Urkunde des Anna, geboren den fünften März tausend achthundert fünf und fünfzig

3. Die hier beigebrachte Verkündigungs-Urkunde sub No. 42 und 43 dieses Jahres vom zwölften und achten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Pastor Rosenbaum und Anna Otilie Steinbach

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Rosenbaum, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Missionar zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Pastor Dölgen, dreißig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Wilhelm Westfeld, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Jacob Schmitz, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Bäcker, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Gustav Rosenbaum
Anna Steinbach
Wilhelm Rosenbaum
Wilhelm Steinbach
Heinrich Rosenbaum
Pastor Dölgen
Wilhelm Westfeld
Schmitz

Heirath Nr. 12.

Heiraths-Urkunde.

Kurf. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des Peter Habelrath

und

der Anna Maria Hasenroth.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig — den siebenzehnten — des Monats April — Vor mittags acht — Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister — als Beamten des Personenstandes der Kurf. Bürgermeisterei Hilden —

1) der Peter Habelrath, acht und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — Standes Fabrikarbeiter — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des † für in Hilden gestorbenen Ackerbauers Heinrich Habelraths und seiner für minderjährig erklärten Ehefrau, der gewerblosen Anna Catharina Winnenberg —

2) und die Anna Maria Hasenroth, neun und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Altenkirchen — Regierungs-Bezirk Coblenz — Standes ohne — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des † für in Hilden wohnenden Ackerbauers Johann Peter Hasenroth und seiner für gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Anna Margaretha Pick.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten — und die andere am achten April, — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die fünf beurkundete Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub № 38 de 1849, geboren den neunzehnten März eintausend achthundert neun und vierzig.

2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den neunzehnten Dezember eintausend achthundert fünf und vierzig.

3. Die fünf beurkundete Markirungs-Urkunden sub № 41 und 47 des Jahres neun zehn und achten Juli Monats.

den Brautleuten erklärten, daß für die ihnen seitherigen Vormundschaften und resp. Curatelen Mai eintausend achthundert drei und siebenzig fünf in Hilden geboren sub № 12 beziehungsweise Januar eintausend achthundert neun und vier

Heirath

Nr. 13. Heirraths-Urkunde.

Kurf. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des

Eugen Grepard

und

der

Ida Knecht.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den drei und zwanzigsten des Monats April — Vor mittags acht — Uhr, erschienen vor mir Josef Pabst, Bürgermeister — als — Beamten des Personenstandes der Kurf. Bürgermeisterei Hilden —

1) der Eugen Grepard, dreißig — Jahre alt, geboren zu Elberfeld — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — Standes Kaufmann — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjähriger Sohn des Peter in Hilden gestorbenen Kaufmanns Eugen Grepard und seiner hier wohnenden Ehefrau, der geborenen Amalia Krall —

2) und die Ida Knecht, zwanzig — Jahre alt, geboren zu Wahnenkamp — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — Standes ohne — wohnhaft zu Merscheid — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, minderjährige Tochter des Gut Wahnenkamp gestorbenen Ackerers Johann Daniel Knecht und seiner in Merscheid wohnenden Ehefrau, der geborenen Amalia Heipertz. Der Mutter war zur Assistenz hierbei Herr Landrath Heinz gütigst ernannt worden. Vormundschaftlich waren Letztere gut heißen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am ein und zwanzigsten und zwei und zwanzigsten vorigen Monats — und die andere am acht und zwanzigsten vorigen und den vierten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den fünfzehnten Februar eintausend achthundert fünf und vierzig —
2. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den achten Juli eintausend achthundert vier und fünfzig —
3. die Todes-Urkunde des Vaters der Braut, gestorben den zehnten Juli eintausend achthundert drei und siebenzig —
4. die über beide gesetzliche Verkündigung ausgestellte Urkunde, enthaltend die Tage und Daten vom acht und zwanzigsten vorigen und vierten dieses Monats —
5. die Dispensirung über die beiderseitige Verkündigung in Merscheid.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Eugen Grepard und Ida Knecht — hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Eugen Bruchhausen, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Kaufmann — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter — der neuen Ehegattin, des Louis Freger, vier und vierzig — Jahre alt, Standes Gastwirth — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Arthur Koenneke, vier und zwanzig — Jahre alt, Standes Kaufmann — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Rudolf Krall, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Kaufmann —, zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den nämlichen Anwesenden.

Eug. Grepard
Ida Knecht.
Amalie Heipertz
L. Bruchhausen
L. Freger
Oscar Koenneke
Rud. Krall

Pabst

Heirath des Karl Theodor Heinrich Witthammer und der Marie Schwidden.

Nr. 14

Heiraths-Urkunde.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den vier und zwanzigsten des Monats April Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Friedrich Dheus, Beigeordneter in Vertretung des ab. ~~als~~ wesenden Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Karl Theodor Heinrich Witthammer, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Buchbinder wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der hier in Hilden gestorbenen Eheleute Tagelöhner Wilhelm Witthammer und der gewerblosen Josephine Port.

2) und die Marie Schwidden, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des hier in Hilden gestorbenen Kleidermachers Joseph Schwidden und seiner hier wohnenden Ehefrau, der Hebamme Margarethe Dietz. Die Mutter war anwesend und ertheilte ihre Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und die andere am elften dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beruhende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub Nr. 135 de 1849, geboren den dreizehnten October eintausend achthundert neun und vierzig.

2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub Nr. 139 de 1851, geboren den zweiten September eintausend achthundert ein und fünfzig.

3. Die hier beruhende Todts-Urkunde des Vaters der Braut, sub Nr. 1 de 1873, gestorben den dritten Januar eintausend achthundert drei und siebenzig.

4. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub Nr. 40 und 46 dieses Jahres vom vierten und elften dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Karl Theodor Heinrich Witthammer und Maria Schwidden hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Witthammer, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Lackerer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Friedrich Decker, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Wirth zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Tillmanns, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Schneider zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Jacob Schmitz, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Küster, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und wird die Löschung eines Druckwortes genehmigt.

C. Witthammer
M. Schwidden
Margarethe Dietz
Heinr. Witthammer
Fr. C. Decker
W. Tillmanns
Schmitz

Dheus

Heirath Nr. 15

Heirathes-Urkunde.

Königl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den neun und zwanzigsten des Monats April — Vormittags zehn — Uhr, erschienen vor mir Joseph Probst, Königlichem Notar — als — Beamten des Personenstandes der Königl. Bürgermeisterei Hilden —

1) der Jacob Müller, Wollweber von hier zu Hilden geboren, von gemarbleten Johann Hammerstein, fünfzig — Jahre alt, geboren zu Wiringen — Regierungs-Bezirk Cöln — Standes Weber — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — großjähriger Sohn des zu Monheim gestorbenen Ackerers Johann Heinrich Müller und der gemarbleten Gertrud Kirch, —

und

der

2) und die Maria Elisabeth Hansel, Wittwe von hier zu Hilden geborenen Bäcker Wilhelm Morsbach, neun und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Unterbach — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — Standes Tagelöhnerin — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjährige Tochter des zu Gerresheim verstorbenen Tagelöhners Johann Hansel und seiner hier zu Hilden gestorbenen Ehefrau der gemarbleten Elisabeth Fehr. —

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunten — und die andere am elften dieses Monats, —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den neun, gestern April eintausend achthundert fünf und siebenzig —
2. Die zum beantragten Ehebe. Urkunde des ersten Standesamts Krefeld vom 26. April 1875 gestorben den zweiten Juli eintausend achthundert und vierundsiebenzig —
3. Die Geburts-Urkunde der Braut geboren den siebenundzwanzigsten April eintausend achthundert und dreißig —
4. Die zum beantragten Ehebe. Urkunde des ersten Standesamts Krefeld vom 26. April 1875 gestorben den zweiten Juli eintausend achthundert und vierundsiebenzig —
5. Die zum beantragten Verkündigung 2. Urkunden mit No. 38 und 44 des Jahres eintausend achthundert und elften dieses Monats. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Müller und Maria Elisabeth Hansel — hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Funk, zwei und fünfzig — Jahre alt, Standes Ackerer — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Jacob Wingen, zwei und fünfzig — Jahre alt, Standes Tagelöhner — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Johann Heinrich Arens, neun und zwanzig — Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Johann Arens, neunzig — Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter —, zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Comparenten.

J. Müller
Elisabeth Hansel
H. Funk
Jacob Wingen
J. H. Arens
Probst

Heirath des Wilhelm Schenk und der Anna Katharina Rennpath.

Nr. 16.

Heiraths-Urkunde.

Städt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den ersten des Monats Mai Vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Städt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Wilhelm Schenk, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Unterhaan Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Schleifer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der hier in Hilden wohnenden Eheleute Holzschuhmacher Wilhelm Schenk und der gewerblosen Henriette Flottmann

2) und die Anna Katharina Rennpath, sieben und dreißig Jahre alt, geboren zu Bruchhausen Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dienstmagd wohnhaft zu Hilden früher in Haan Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des in Unterbach gestorbenen Webers Johann Peter Rennpath und seiner in Hilden wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Anna Christina Sandweg.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Haan Statt gehabt haben, nämlich die erste am achtzehnten und die andere am fünf und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den acht und zwanzigsten April eintausend achthundert neun und vierzig
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den vierten Juni eintausend achthundert sieben und dreißig
3. Die hier berufenden Verkündigungs-Urkunden sub N. 63 und 64 dieses Jahres vom achtzehnten und fünf und zwanzigsten vorigen Monats.
4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Haan.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Schenk und Anna Katharina Rennpath hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Rennpath, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Heizer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Friedrich Melcher, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Schleifer zu Haan wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Karl Mutz, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Schleifer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Johann Kluth, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Stuhlmacher, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme der neuen Ehegattin, welche erklärte Schreibens unkundig zu sein.

Wilh. Schenk

W. Rennpath

Friedrich Melcher

Carl Mutz

Johann Kluth

Pabst

Heirath

Nr. 17 Heiraths-Urkunde.

des Ferdinand Theodor Gustav Robert Jungbänel

und

der Maria Agnes Stein.

Amts Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und vierzig den vierten

des Monats März mittags sechs Uhr, erschienen

vor mir Joseph Probst, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Amts Bürgermeisterei Hilden

1) der Ferdinand Theodor Gustav Robert Jungbänel, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Eilenburg Regierungs-Bezirk Merseburg Standes Gemeinde wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zwei und zwanzigjähriger Sohn des zu Eilenburg wohnenden Webermeisters Ferdinand Jungbänel und seiner ehelichen verstorbenen Ehefrau, der gemeinschaftlichen Kinder Wenk. Der Vater ertheilt seine Einwilligung zur Heirath mittelst unter unserer Unterschrift gegebenen Akts.

2) und die Maria Agnes Stein, zwanzig Jahre alt, geboren zu Hamprohl Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minderjährige Tochter des zu Hilden wohnenden Schlossers Johann Heinrich Stein und der verstorbenen Elisabeth Gruben. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Der Ehemann ist am 7 Februar 1847 gestorben. Sterbebuch 31/1847 Standesamt Hohenlimburg Hilden, den 10. Februar 1847. Der Standesbeamte In Vertretung Wenk

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Eilenburg Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am siebenten April in Hilden und in Eilenburg während der Zeit von sechs bis neun Uhr Morgens, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren zu Eilenburg am neunten August achtzehnhundert zwei und fünfzig.

2. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren zu Hamprohl am zweiten April achtzehnhundert fünf und fünfzig.

3. die Einwilligungs-Akt des Vaters der Braut, aufgenommen von dem Beisitzer Herrmann in Eilenburg am zwei und zwanzigsten März dieses Jahres.

4. die zwei Verkündigungs-Urkunden des Pfarrers Wenk in Hilden vom 4 und 11 dieses Monats.

5. die Einwilligung eines der beiden Verkündigungs-Urkunden in Eilenburg.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ferdinand Theodor Gustav Robert Jungbänel und Maria Agnes Stein hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Gruben, zwei und dreißig Jahre alt, Standes Ackerer zu Hamprohl wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegattin, des Anton Büsmann, zwei und dreißig Jahre alt, Standes Kalkbrenner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Franz Wenk, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Maschinenbauer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Carl Neubert, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Gemeinde zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und mund die Unterschrift eines Mitglieds in der fünf und zwanzigsten Zahl genommen.

Ferd. Jungbänel
Maria Stein.
Wilm Gruben
Anton Büsmann
Franz Wenk.
Carl Neubert

Joseph

N. zu 1: Geburtsbuch, Nr. 65/1837, Hohenlimburg.

Heirath

des Johann Peter Franz Ellenbeck

und

der Amalia Schoorn.

Nr. 18

Heiraths-Urkunde.

Amt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünften

des Monats Mai Vormittags elf Uhr, erschienen

vor mir Friedrich Wilhelm Bürgermeister in Vertretung des behinderten Bürgermeisters als

Beamten des Personenstandes der Amt Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Peter Franz Ellenbeck, Müllergeselle wohnhaft hier, geboren zu Mettmann, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, des Standes Müller, wohnhaft zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des hier in Hilden wohnhaften Gastwirths Johann Ellenbeck und der verstorbenen Anna Maria Scharrenberg,

2) und die Amalia Schoorn, neun und dreißig Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, des Standes ohne, wohnhaft zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des hier in Hilden wohnhaften Tagelöhners Gottlieb Schoorn und der verstorbenen Johanna Buchmüller.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am elften und die andere am achtzehnten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren zu Mettmann am neun und zwanzigsten November eintausend achthundert neun und dreißig.
2. die hierüber beigebrachte Geburts-Urkunde der ersten Braut, geboren zu Hilden am fünften Dezember eintausend achthundert neun und dreißig.

sub Nr. 190 de 1874, gebohren den elften und zwanzigsten December eintausend achthundert neun und siebenzig

3. die hierüber beigebrachte Geburts-Urkunde der Braut, sub Nr. 152 de 1840 geboren den fünften December eintausend achthundert vierzig

4. die hierüber beigebrachte Verlobungs-Urkunde sub Nr. 53 und 58 dieses Jahres vom elften und achtzehnten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Franz Ellenbeck und Amalia Schoorn hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Gustav Ellenbeck, neun und dreißig Jahre alt, Standes Müllermeister zu Mülheim wohnhaft, welcher ein Bruder — des neuen Ehegatten, des Wilhelm Selbeck, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Fuhrmann zu Heiligenhaus wohnhaft, welcher ein Schwager — des neuen Ehegatten, des Johannes Schoorn, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Mülheim wohnhaft, welcher ein Bruder — der neuen Ehegattin und des Peter Merken, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Postillon zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und wird die Ausfertigung eines Trauschreibens genehmigt.

J. Ellenbeck.

A. Schoorn

Gust Ellenbeck

Wilh. Selbeck

Herm. Schoorn.

Heirath des Peter Schmidt und der Anna von der Heyden

Nr. 19.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den achten des Monats Mai Vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Schmidt, Wittwer von der hier verstorbenen gewerblosen Lisette Wilhelmine Eickenberg, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Montabaur Regierungs-Bezirk Wiesbaden Standes Schlosser wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der in Montabaur gestorbenen Eheleute Schlosser Peter Joseph Schmidt und der gewerblosen Anna Rosine Mai

2) und die Anna von der Heyden, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Gerresheim Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dienstmagd wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des in Kaiserswerth gestorbenen Tagelöhners Bernhard von der Heyden und seiner hier in Hilden gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Margaretha Zerres.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am elften und die andere am achtzehnten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams geboren den fünften November eintausend achthundert fünf und vierzig
2. Die Geburts-Urkunde der Braut geboren den ersten October eintausend achthundert drei und fünfzig
3. Die hier beruhende Todes-Urkunde des Vaters der Braut, sub No. 157 de 1871 gestorben den ein und zwanzigsten August eintausend achthundert ein und siebenzig
4. Die hier beruhende Todes-Urkunde der Mutter der Braut, sub No. 47 de 1868, gestorben den vierzehnten Mai eintausend achthundert acht und sechzig
5. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub 52 und 57 dieses Jahres vom elften und achtzehnten vorigen Monats.
6. Die hier beruhende Todes-Urkunde der ersten Frau des Bräutigams, sub No. 111 de 1874, gestorben den achten August eintausend achthundert vier und siebenzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Schmidt und Anna von der Heyden hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Eduard Eickenberg, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Former zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Theodor Schwidden, vier und dreißig Jahre alt, Standes Schlosser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Hermann Lang, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Anton Schultheis, neun und dreißig Jahre alt, Standes Portier, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Peter Schmidt
Anna von der Heiden
Eduard Eickenberg
Theodor Schwidden
Hermann Lang
Anton Schultheis

[illegible]

Heirath

des

Johann Peter Harff

und

der

Katharina Wannhoff.

Nr. 20

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den achten des Monats Mai Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Peter Harff, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Monheim Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Schreiner wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des in Hitdorff gestorbenen Ackerers Franz Harff und seiner in Monheim wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Klara Pützkuhl. Die Mutter war anwesend und ertheilte ihre Einwilligung zur Heirath

2) und die Katharina Wannhoff, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der hier in Hilden wohnenden Eheleute Weber Peter Johann Wannhoff und der gewerblosen Anna Katharina Schumacher. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Monheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am elften und achtzehnten und die andere am achtzehnten und fünf und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den neunten September eintausend achthundert zwei und fünfzig.
2. Die Todes-Urkunde des Vaters des Bräutigams, gestorben den drei und zwanzigsten April eintausend achthundert drei und sechszig.

3. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den dreißigsten August eintausend achthundert zwei und fünfzig.
4. Die hier benannten Verkündigungs-Urkunden sub N° 54 und 59 dieses Jahres vom elften und achtzehnten vorigen Monats.
5. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Monheim.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Harff und Katharina Wannhoff hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Kringe, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Hohn, vier und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Karl Geuer, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Messerarbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Wilhelm Heinen, sieben und vierzig Jahre alt, Standes Weber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme des Vaters der neuen Ehegattin, welcher erklärte Schreibens unkundig zu sein.

Johann Harff W. Heinen
Catharina Wanhoff.
Klara Pützkuhl Pabst
Wilhelm Krengs
Johann Hohn.
Carl Geuer

Heirath

des

Pastor

Johann

Klaas

und

der

Juliane

Kühmichel.

Nr. 21

Heirathe-Urkunde.

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig — den achten —

des Monats Mai — Mor mittags elf — Uhr, erschienen

vor mir Josef Pabst, Beigeordneter — als —

Beamten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden —

1) der Pastor Johann Klaas, Wittwer von der zu Haide gestorbenen gewerblosen Katharina Schlösser, neun und fünfzig —

Jahre alt, geboren zu Neusrath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Evangelischer — wohnhaft zu Hilden —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zwei jähriger Sohn des Bürgermeisters Wiedenhof zu Lennep und seiner Frau zu Hilden geborenen Josefine Pastor Klaas und seiner Frau zu Hilden geborenen Josefine, der gewerblosen Maria Katharina Thiel.

2) und die Juliane Kühmichel, Wittwe von dem zu Hilden verstorbenen Müller Friedrich Baumühlen, fünf und dreißig —

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Evangelisch — wohnhaft zu Hilden —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zwei jährige Tochter des zu Merscheid verstorbenen Ackerers Peter Josef Heinrich Kühmichel und der gewerblosen Anna Johanna Kirberg.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am achten — und die andere am achtzehnten vorigen Monats, —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren zu Haland, geschehen Januar eintausend achthundert fünfzehn —

2. Die Todt. Urkunde des ersten Ehemannes, gestor-

1869

dem dreißigsten April eintausend achthundert zwei und siebenzig —

3. Die fehlt benannte Geburts. Urkunde der Braut, ext Nr. 5 de 1838, geboren zu Langenfeld Januar eintausend achthundert acht und dreißig —

4. Die fehl benannte Todt. Urkunde des ersten Mannes der Braut ext Nr. 37 de 1870, gestorben zu Hilden fünfzehnten März eintausend achthundert siebenzig

5. Die fehl benannte Nachbeurkundungs. Urkunde ext Nr. 51 und 56 de 1870 vom achten und achtzehnten vorigen Monats.

Die Brautleute erklärten, daß sie bis jetzt heute vierzehn Tage vor der heutigen Trauung am siebenten Mai eintausend achthundert und siebenzig sind in Hilden geboren ext Nr. 101 resp allein Josef in der fünften Geburts. Anzeige eingetragen sind keine fernere Hinderniß Ehehindernisse anzuführen noch anzunehmen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Pastor Johann Klaas und Juliane Kühmichel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Hoelbs, drei und vierzig — Jahre alt, Standes Maler — zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Juliane Kühmichel, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Maler — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Trauzeuge — der neuen Ehegattin, des Ferdinand Niepenberg, fünf und dreißig — Jahre alt, Standes Maler — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Julius Gerhards, drei und dreißig — Jahre alt, Standes fabrikarbeiter — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Comparenten, mit Ausnahme des neuen Ehegatten, welcher erklärte Schreiben nicht zu können.

Juliane Kühmichel

Heinrich Hoelbs

J. Kühmichel

Ferd. Niepenberg

Julius Gerhards

Pabst

Heirath des Peter Fassbender und der Josephine von der Heyden

Nr. 22.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den achten des Monats Mai Nach mittags vier Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Fassbender, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Benrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Maurer wohnhaft zu Benrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des in Benrath wohnenden Tagelöhners Franz Fassbender und seiner daselbst verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Elisabeth Uebber

2) und die Josephine von der Heyden, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des hier in Hilden wohnenden Fabrikarbeiters Johann von der Heyden und seiner hierselbst verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Sibilla Brachl. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Benrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten vorigen und die andere am zweiten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ein und zwanzigsten Februar eintausend achthundert fünfzig
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den dreißigsten September eintausend achthundert drei und fünfzig
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub N° 66 und 72 dieses Jahres vom fünf und zwanzigsten vorigen und zweiten dieses Monats.
4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Benrath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Fassbender und Josephine von der Heyden hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Franz Fassbender, vierzig Jahre alt, Standes Holzschneider zu Benrath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Friedrich von der Heyden, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Schreiner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Arnold Hartstein, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Benrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Johann Blank, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Benrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Peter Fassbender
Josephine von der Heiden
J. von der Heiden
Franz Faßbender
Fr. v. d. Heiden
Arnold Hartstein
Johann Blank

Pabst

Heirath

des

Nicolaus

Surges

und

der

Gerhard

Funk.

Nr. 23.

Heiraths-Urkunde.

Kurf. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und sechzig den fünfzehnten —
des Monats Mai — Vor mittags zehn — Uhr, erschienen
vor mir Joseph Jabs, Bürgermeister — als —
Beamten des Personenstandes der Kurf. Bürgermeisterei Hilden —
1) der Nicolaus Surges, zwei und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Ohligs — Regierungs-Bezirk Cöln —
Standes Tagelöhner — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zweijähriger Sohn des zu
Cöln verstorbenen Gastwirths Jacob Surges
und der gewesenen Catharina Hauer. Der Vater war
anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath —
2) und die Gerhard Funk, vier und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Gerresheim — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes ohne — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zweijährige Tochter der zu
Hilden verstorbenen Gastwirth Tagelöhner Wilhelm Funk
und der gewesenen Gerhard Momberer. Der Vater
war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath —

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Cöln — Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten verwichenen und zweiten April Monats und die andere am zweiten dieses Monats und zwei und zwanzigsten April Monats.
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten September eintausend achthundert zwei und fünfzig —
2. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den dreizehnten April eintausend achthundert drei und fünfzig —

3. die hier beigebrachte Verkündigungs-Urkunden sub N° 24 und 25 des laufenden zwei und zwanzigsten verwichenen und zweiten dieses Monats.
4. die Einwilligung über die beigebrachte Verkündigung in Cöln —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Nicolaus Surges und Gerhard Funk

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Julius Funk, sieben und zwanzig — Jahre alt, Standes Gerber — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des — Friedrich Rentel, zwei und fünfzig — Jahre alt, Standes Bäckermeister — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Kaspar Paulus, zwei — und fünfzig — Jahre alt, Standes Tagelöhner — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Josef Schmitz, fünf und vierzig — Jahre alt, Standes Küfer — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen benannten mit Ausnahme des Bräutigams der nicht zu schreiben vermag, welcher wahrlich Kreuzchen unterschrift zu thun.

Nic. Surges
Gerhard Funk
Friedrich Rentel
Julius Funk
Kaspar Paulus
Schmitz

Abs

Heirath

des

Heinrich

Jansen

und

der

Gertrud

Steinhoff

Nr. 44.

Heiraths-Urkunde.

Kais. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünfzehnten

des Monats Mai Vor mittags zehn Uhr, erschienen

vor mir Joseph Pabst, Einnehmer hier als

Beamten des Personenstandes der Kais. Bürgermeisterei Hilden

1) der Heinrich Jansen, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Handelsmann wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zweijähriger Sohn des zu Gerresheim gestorbenen Maurers Heinrich Jansen und seiner zu Hochdahl gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Gertrud Herberg,

2) und die Gertrud Steinhoff, Wilhelm zu Ohligs in Haan gestorbenen Ackerers Karl Graf, dreißig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Hutmacherin wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zweijährige Tochter des zu Hilden gestorbenen Webers Franz Steinhoff und seiner vorgenannten Ehefrau, der gewerblosen Christine Dahs

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am neunten Sonntag Morgens,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die zum heutigen Gebürts-Urkunde des Heinrich, sub Nro 88 de 1845, geboren den fünften Juni eintausend achthundert fünf und vierzig

2. Die zum heutigen Gebürts-Urkunde der Gertrud, sub Nro 69 de 1845, geboren den acht und zwanzigsten Mai eintausend achthundert vier und vierzig

3. Die zum heutigen Todten-Urkunde des ersten Mannes der Gertrud, gestorbenen den acht und zwanzigsten März eintausend achthundert drei und siebenzig.

4. Die zum heutigen Verheirathungs-Urkunden, sub Nro 78 und 82 de 1874 beschrieben zwei gewesenen und nunmehr dritten Monats?

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Jansen und Gertrud Steinhoff hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Steinhoff, dreiund dreißig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Johann Steinhoff, fünfund dreißig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Heinrich Clemens, zwei und dreißig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Gustav Koch, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Maler, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Comparenten.

Heinrich Jansen.

Gertrud Steinhoff.

Wilhelm Steinhoff

Johann Steinhoff

Heinrich Clemens

Gustav Koch.

Pabst.

1875

Heirath des Anton Joseph Dieffendahl und der Gertrud Heups.

Nr. 25.

Heiraths-Urkunde.

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünfzehnten des Monats Mai Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden

1) der Anton Joseph Dieffendahl, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wisskirchen Regierungs-Bezirk Cöln Standes Fuhrmann wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der hier in Hilden wohnenden Eheleute Ackerer Augustin Dieffendahl und der gewerblosen Anna Maria Pick.

2) und die Gertrud Heups, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des hier in Hilden wohnenden Ackerers Johann Heups und seiner hier verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Sophia Benden. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten vorigen und die andere am zweiten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den acht und zwanzigsten August eintausend achthundert neun und vierzig.
2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub No. 194 de 1851, geboren den dreißigsten December eintausend achthundert ein und fünfzig.
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 67 und 73 dieses Jahres vom fünf und zwanzigsten vorigen und zweiten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Anton Joseph Dieffendahl und Gertrud Heups hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Heups, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Wilhelm Weyler, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Gewerbe zu Hilden wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin, des Karl Jossing, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Albert Krengel, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Joseph Dieffendahl.
Gertrud Heups
Johann Heups
Friedrich Heups
Wilh. Weyler
Karl Jossing
Albert Krengel

Pabst

Heirath des Theodor Haller und der Katharina Adolfs.

Nr. 26.

Heiraths-Urkunde.

Kmdt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünfzehnten des Monats Mai vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kmdt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Theodor Haller, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Schreiner wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hier in Hilden wohnenden Eheleute Schreiner Gottfried Haller und der gewerblosen Antonetta Kux.

2) und die Katharina Adolfs, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Volmerswerth Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des hier in Hilden wohnenden Gärtners Winand Adolfs und seiner zu Volmerswerth gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Christine Mehler. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am neunten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beruhende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub No. 11 de 1848, geboren den sechszehnten Januar eintausend achthundert acht und vierzig.

2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den siebenzehnten Mai eintausend achthundert ein und fünfzig.

3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 80 und 84 dieses Jahres vom zweiten und neunten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Theodor Haller und Katharina Adolfs hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Robert Kissing, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Anstreicher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Hermann Bruckhausen, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Weyler, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Graveur zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Friedrich Heups, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Theodor Haller
Katharina Adolphs
Winand Adolfs
Robert Kissing
Herm. Bruckhausen.
Wilh. Weyler.
Friedrich Heups

Pabst

Heirath

Heirath Nr. 27. Heiraths-Urkunde.

Kurl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des Kurl Franz Vieth

und

der Julia Remscheid.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünfzehnten des Monats Mai Vor mittags um 11 Uhr, erschienen vor mir Josef Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kurl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Karl Franz Vieth, Witwer von der hier verstorbenen gewerbtreibenden Minna Vogt, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Messerarbeiter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjähriger Sohn des hier in Hilden verstorbenen Fabrikanten Messerarbeiters Peter Daniel Vieth und der gewerbtreibenden Julia Sommer

2) und die Julia Remscheid, zwanzig Jahre alt, geboren zu Schlagbäumchen Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf minderjährige Tochter des in Merscheid verstorbenen Messerarbeiters Karl Julius Remscheid und seiner in Löhdorf verstorbenen Ehefrau, der gewerbtreibenden Caroline Gottschalk. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am neunten dieses Monats;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde der Bräutigams, geboren den neun und zwanzigsten Januar eintausend achthundert sechs und zwanzig
2. die über den Tod der ersten Frau des Bräu-

Bräutigams, sub No 96 de 1875, ausgestellten den achten Juli eintausend achthundert drei und siebenzig

3. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den siebenten und zwanzigsten Mai eintausend achthundert vier und fünfzig
4. die für beamtshandlung Verheirathung Urkunden, sub 79 und 83 dieses Jahres heute zweiten und neunten dieses Monats
5. die Assistenzung über die beamtshandlung in Merscheid.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Karl Franz Vieth und Julia Remscheid hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Krieger, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Wirth zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Wilhelm Ellenbeck, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Friedrich Fröhlich, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikant zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Karl Ellenbeck, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikant, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Karl Franz Vieth
Julia Remscheid
Carl Julius Remscheid
Wilh. Krieger
Wilh. Ellenbeck
Fr. Fröhlich
Karl Ellenbeck.

Pabst

Heirath des Karl Müller und der Anna Maria Bernefeld.

Nr. 28.

Heiraths-Urkunde.

Kadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünfzehnten des Monats Mai Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kadt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Karl Müller, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Gerber wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hier in Hilden wohnenden Schneiders Jacob Müller und seiner hier gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Johanne Hammerstein

2) und die Anna Maria Bernefeld, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Opladen Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dienstmagd wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der in Opladen wohnenden Eheleute Schuhmacher Johann Bernefeld und der gewerblosen Elisabeth Müller, der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Opladen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am neunten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beruhende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub No. 147 de 1849, geboren den vierten November eintausend achthundert neun und vierzig

2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zweiten Mai eintausend achthundert zwei und fünfzig

3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 81 und 85 dieses Jahres vom zweiten und neunten dieses Monats

4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Opladen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Karl Müller und Anna Maria Bernefeld hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Ernst Buchner, dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des August Schönenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Kuhlmacher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Theodor Winzen, ein und sechszig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Heinrich Funk, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme des Vaters der neuen Ehegattin, welcher erklärte Schreibens unkundig zu sein.

Carl Müller

Maria Bernefeld

Ernst Buchner.

Aug. Schönenberg

Theodor Winzen

H. Funk

[illegible]

Heirath

Heirath Nr. 24 Heiraths-Urkunde.

des Kaufmann Adolf Gerhard Selter

und

der Anna Katharina Becker.

Kais. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den fünfzehnten des Monats Mai Vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Probst, Königlicher Beigeordneter als Beamten des Personenstandes der Kais. Bürgermeisterei Hilden

1) der Kaufmann Adolf Gerhard Selter, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Benrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Maler wohnhaft zu Ohligs Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des Kaufmann Benrath verstorbenen Gerhard Wilhelm Selter und der gewerblosen Agnes Spielmann. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

2) und die Anna Katharina Becker, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter der zu Hilden verstorbenen Gerhard Peter Johann Becker und der gewerblosen Katharina Elisabeth. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Merscheid und Benrath gehabt haben, nämlich die erste am sechzehnten April und die andere am fünf und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren zu Benrath am zwei und dreißigsten März eintausend achthundert drei und fünfzig.
2. die seine Loslassung betreffende Urkunde des Bürgermeisters vom 15. Mai 1855,
3. die seine Verkündigungs-Urkunde vom 16. und 23. des laufenden Jahres eintausend achthundert fünf und fünfzig vorigen Monats,
4. die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Merscheid,
5. die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Benrath,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Kaufmann Adolf Gerhard Selter und Anna Katharina Becker hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Becker, Fabrikant und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Eduard Funk, Fabrikant und dreißig Jahre alt, Standes Wollenweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Carl Rottsiepen, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, und des Carl Clemens, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Maler, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen benannten.

Adolph Selter
Anna Becker
Adolph Selter
Johann Lenzen
Peter Becker.
Eduard Funk
Carl Rottsiepen
Carl Clemens

Selter

Heirath des Robert Butz und der Emma Zimmermann

Nr. 30.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zwölften des Monats Juni Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Robert Butz, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Unterhaan Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Schleifer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der in Haan gestorbenen Eheleute Tagelöhner Friedrich Butz und der gewerblosen Amalie Butz

2) und die Emma Zimmermann, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hüttenhaus Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Fabrikarbeiterin wohnhaft zu Merscheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Merscheid gestorbenen Scheerenfeilers Karl Wilhelm Zimmermann und seiner daselbst wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Johanna Heidelberg.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten und die andere am drei und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den neunzehnten September eintausend achthundert ein und fünfzig.
2. Die Todes-Urkunde des Vaters des Bräutigams, gestorben den neunten Februar eintausend achthundert zwei und siebenzig.

3. Die Todes-Urkunde der Mutter des Bräutigams, gestorben den siebenten Februar eintausend achthundert sieben und sechszig.
4. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den neunten Mai eintausend achthundert und fünfzig.
5. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub N. 86 und 88 dieses Jahres vom sechszehnten und drei und zwanzigsten vorigen Monats.
6. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Merscheid.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Robert Butz und Emma Zimmermann hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Julius Freund, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Scheerenarbeiter zu Ohligs wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Daniel Gräf, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Schlosser zu Haan wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Ernst Grah, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Klempner zu Solingen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Hubert Zimmermann, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Scheerenarbeiter zu Ohligs wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Robert Butz.
Emma Zimmermann
Julius Freund.
Daniel Gräf
Ernst Grah
Hubert Zimmermann

Pabst

Heirath des Wilhelm Eickenberg und der Johanne Kron.

Nr. 31.

Heiraths-Urkunde.

Kgl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zwölften des Monats Juni vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kgl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Wilhelm Eickenberg, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Ackerer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des hier in Hilden wohnenden Ackerers Gottfried Eickenberg und seiner hier verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Wilhelmine Göttemüller. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

2) und die Johanne Kron, zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minder jährige Tochter des in Leichlingen verstorbenen Ackerers Peter Jacob Kron und seiner hier wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Johanna Rohden. Die Mutter war anwesend, ertheilte ihre Einwilligung zur Heirath und erklärte zugleich die Haupt-Vormünderin ihrer Tochter zu sein.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am drei und zwanzigsten und die andere am dreißigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beruhende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub No. 15 de 1853, geboren den fünf und zwanzigsten Januar eintausend achthundert drei und fünfzig

Die Ehefrau ist am 27. 12. 1942 gestorben. St. A. Hilden No 321/1942

2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub No. 68 de 1855, geboren den sieben und zwanzigsten April eintausend achthundert fünf und fünfzig

3. Die Todes-Urkunde des Vaters der Braut, gestorben den sechs und zwanzigsten August eintausend achthundert zwei und sechszig

4. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 93 und 101 dieses Jahres, vom drei und zwanzigsten und dreißigsten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Eickenberg und Johanne Kron hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Gustav Kron, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Friedrich Kron, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin, des Wilhelm Wintgen, vier und dreißig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Halbbruder des neuen Ehegatten und des Friedrich Schäfer, neun und dreißig Jahre alt, Standes Bäcker, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Wilhelm Eickenberg
Johanne Kron
Gottfried Eickenberg
Johanna Rohden
Gust. Kron.
Fr. Kron.
W. Wintgen.
F. Schäfer

Pabst

Heirath des Anton Lasseroth und der Henriette Vogelskamp.

Nr. 32.

Heiraths-Urkunde.

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zwölften des Monats Juni Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden

1) der Anton Lasseroth, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Oelzen Regierungs-Bezirk Coblenz Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu Oelzen verstorbenen Eheleute Ackerer Wilhelm Lasseroth und der gewerblosen Elisabeth Maria Schmidt.

2) und die Henriette Vogelskamp, Wittwe von dem hier verstorbenen Kleidermacher Ferdinand Decker, zwei und vierzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der hier in Hilden gestorbenen Eheleute Ackerer Wilhelm Vogelskamp und der gewerblosen Katharina Achterwinter.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am drei und zwanzigsten und die andere am dreißigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den dreizehnten Juli eintausend achthundert sechs und vierzig.
2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub Nr. 63 de 1832, geboren den zehnten August eintausend achthundert zwei und dreißig.
3. Die hier beruhende Todes-Urkunde des ersten Mannes der Braut, sub Nr. 53 de 1869, gestorben den sechs und zwanzigsten März eintausend achthundert neun und sechszig.
4. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub Nr. 94 und 102 dieses Jahres vom drei und zwanzigsten und dreißigsten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Anton Lasseroth und Henriette Vogelskamp hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Lasseroth, sechs und dreißig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Oelzen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Theodor Mohnes, sechszig Jahre alt, Standes ohne zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Karl Neuhoff, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Ohligs wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Ferdinand Wassmer, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Brucker, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Anton Lasseroth
Henriette Vogelskamp
Wilhelm Lasseroth
Theodor Mohnes
Carl Neuhoff
Ferdinand Wassmer

Pabst

Tochter Emma, geb. 16.7.1877 in Hilden St. A. Hilden 135/1877
verstorben am 22.7.1957, St. A. Hilden 216/1957.

Heirath des Ernst Weyrauch und der Gertrud Wingartz.

Nr. 15.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zwölften des Monats Juni Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Ernst Weyrauch, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Steinendorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Höhscheid gestorbenen Tagelöhners Johann Wilhelm Weyrauch und seiner hier in Hilden wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Anna Gertrud Volmer

2) und die Gertrud Wingartz, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Tagelöhnerin wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu Immigrath wohnenden Eheleute Schneider Johann Wingartz und der gewerblosen Anna Katharina Schwamm. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am drei und zwanzigsten und die andere am dreißigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den vier und zwanzigsten Juni eintausend achthundert acht und vierzig
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünf und zwanzigsten Juni eintausend achthundert ein und fünfzig
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 90 und 98 dieses Jahres, vom drei und zwanzigsten und dreißigsten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ernst Weyrauch und Gertrud Wingartz hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Theodor Kremer, neun und dreißig Jahre alt, Standes Gerber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Heinrich Volmer, drei und siebenzig Jahre alt, Standes ohne zu Hilden wohnhaft, welcher ein Gehilfe des neuen Ehegatten, des Heinrich Blum, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Sandformer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Theodor Müller, sechszig Jahre alt, Standes Gerber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Ernst Weyrauch
G. Wingartz
Joh. Wingartz
Th. Kremer
H. Volmer
Heinrich Blum
Th. Müller

Pabst

Heirath

des

Augusst
Wilhelm
Dünnhoff

und

der

Catharina
Schaefer.

Nr. 34.

Heiraths-Urkunde.

Amt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den siebenzehnten des Monats Juni Vor mittags sechs Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Beigeordneter als Beamten des Personenstandes der Amt Bürgermeisterei Hilden

1) der Augusst Wilhelm Dünnhoff, Weber, und die seiner vorgeben genannte Maria Wilhelmina Bonnekemper, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Weber wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des in Hilden verstorbenen Ackerers Johann Wilhelm Dünnhoff und der verstorbenen Margarethe Walbert

2) und die Catharina Schaefer, dreißig Jahre alt, geboren zu Kirchhoven Regierungs-Bezirk Cassel Standes ohne wohnhaft zu Rodenhausen Regierungs-Bezirk Cassel, großjährige Tochter des in Rodenhausen verstorbenen Ackerers Johann Schäfer und der verstorbenen Anna Catharina Becker.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Rodenhausen Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten April und die andere am zweiten Mai in Hilden und Rodenhausen, während der Zeit vom dritten bis zum siebenzehnten Mai dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die für beurkundet Geburts-Urkunde des Standesamts Hilden, sub No. 11 de 1836, geboren den sechsten Februar eintausend achthundert sechs und dreißig —
2. die für beurkundet Todes-Urkunde des ersten Standesamts Hilden, sub No. 16 de 1875, gestorben den einundzwanzigsten Januar eintausend achthundert drei und siebenzig —
3. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünfundzwanzigsten April eintausend achthundert fünf und vierzig —
4. die Bescheinigung über die bewirkte Aufkündigung zu Rodenhausen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Augusst Wilhelm Dünnhoff und Catharina Schäfer hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Pabst, neun und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Peter Forstbach, fünfzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Jakob Schmitz, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Augusst Becker, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Metzger, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen benannten und wurde die Unterschrift von der Braut wegen ihr nicht bekannten Namens in der fünf und zwanzigsten Zeile gemacht.

Augusst Dünnhoff
Catharina Schäfer
Fried. Pabst
Peter Forstbach.
Jakob Schmitz.
Aug. Becker.
Pabst

Heirath

Nr. 55.

Heiraths-Urkunde.

des

Friedrich Peter Kesper

und

der

Anna Pritzer.

Kreis Düsseldorf — Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den siebenzehnten —
des Monats Juni — Mittags zehn — Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Beigeordneter — als —
Beamten des Personenstandes der Land-Bürgermeisterei Hilden —
1) der Friedrich Peter Kesper, neun und zwanzig —
Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Fabrikant — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjähriger Sohn des hier
verstorbenen Fabrikanten Wilhelm Friedrich Kesper und der gestorbenen
Johanna Buell. Der Vater war anwesend und erklärte
seine Einwilligung zur Heirath —
2) und die Anna Pritzer, zwei und zwanzig —
Jahre alt, geboren zu Hachenburg — Regierungs-Bezirk Wiesbaden —
Standes ohne — wohnhaft zu Hachenburg —
Regierungs-Bezirk Wiesbaden —, großjährige Tochter des zu
Hachenburg verstorbenen Fabrikanten Leonhard Jacob Pritzer
und der gestorbenen Barbara Schuchen. Der Vater erklärte
seine Einwilligung zur Heirath mittelst mündlicher
Erklärung.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Hachenburg Statt gehabt haben, nämlich die erste am drei und zwanzigsten — und die andere am siebenzehnten vorigen Monats in Hilden und in Hachenburg gestern den sechszehnten dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beigebrachte Geburts-Urkunde der Einwilligung sub No. 29 de 1854, gegeben von dem gestern Jahres neunzehnhundert achtzehnten vier und fünfzig —
2. die Geburts-Urkunde der Anna, geboren den neunten April neunzehnhundert zwei und fünfzig —
3. der Einwilligungs-Akt der Mutter der Braut, aufgenommen vor dem Bürgermeister Landgericht zu Hachenburg am fünf und zwanzigsten vorigen Monats —
4. die hier beigebrachte Verheirathungs-Urkunde sub No. 91 und 99 des Jahres Hilden und zwanzigsten und siebenzehnten vorigen Monats —
5. die Einwilligung eines der beiderseitigen Verheirathungen in Hachenburg.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Peter Kesper und Anna Pritzer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Robert Schäffler, acht und — zwanzig — Jahre alt, Standes Kaufmann — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Wilhelm Hamacher, vier und fünfzig — Jahre alt, Standes Kaufmann — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Carl Fölsch, drei und zwanzig — Jahre alt, Standes Fabrikant — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin und des Heinrich Schäffer, vier und fünfzig — Jahre alt, Standes Kaufmann — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Genannten und wird die Unterschrift von fast Wörtlich in der sechs und zwanzigsten Seite genehmigt. —

Fr. Kesper
A. Pritzer
Heinr. Pritzer
A. Schäffer
Wilh. Hamacher
Carl Fölsch
J. M. Pabst

Heirath des Ferdinand Berger und der Elisabeth Braun.

Nr. 16.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den sechs und zwanzigsten des Monats Juni Vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Ferdinand Berger, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Fuhrknecht wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der hier in Hilden gestorbenen Eheleute Fuhrmann Peter Daniel Berger und der gewerblosen Anna Maria Schlechter

2) und die Elisabeth Braun, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Garath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dienstmagd wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des in Garath gestorbenen Zimmermannes Clemens Braun und seiner in Hilden wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Elisabeth Körfer.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am drei und zwanzigsten und die andere am dreißigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beruhende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub Nr. 114 de 1847, geboren den ersten October eintausend achthundert sieben und vierzig.

2. Die Geburts-Urkunde der Braut geboren den ein und dreißigsten März eintausend achthundert acht und vierzig.

3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub Nr. 97 und 105 vom drei und zwanzigsten und dreißigsten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ferdinand Berger und Elisabeth Braun hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Benjamin Hochstein, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Joseph Böhmer, sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Hochkeppel, neun und dreißig Jahre alt, Standes Küster zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Wilhelm Altenkamp, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen anwesenden.

Ferdinand Berger.

Elisabeth Braun

Benj. Hochstein

Joseph Böhmer

W. Hochkeppel

Wilhelm Altenkamp

Pabst

Heirath des Franz Joseph Kürten und der Ida Kluth.

Nr. 37

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den dritten des Monats Juli Vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Friedrich Theus, Beigeordneter in Vertretung des abwesenden Bürgermeisters als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Franz Joseph Kürten, sieben und dreißig Jahre alt, geboren zu Vennhausen Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Ackerer wohnhaft zu Gerresheim Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des in Gerresheim wohnenden Ackerers Peter Kürten und seiner daselbst gestorbenen Ehefrau der gewerblosen Helene Korbmacher

2) und die Ida Kluth, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der hier in Hilden wohnenden Eheleute Wirth Heinrich Kluth und der gewerblosen Katharina Bosbach

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Gerresheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am dreißigsten Mai und die andere am sechsten Juni dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten April eintausend achthundert acht und dreißig
2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub No. 91 de 1849, geboren den ersten Juli eintausend achthundert neun und vierzig
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub No. 106 und 107 dieses Jahres vom dreißigsten Mai und sechsten Juni
4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Gerresheim

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Franz Joseph Kürten und Ida Kluth hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Rauen, vierzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Reisholz wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Peter Schafhausen, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Gerresheim wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Johann Winneberg, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Gerresheim wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Karl Fischbach, sechs und dreißig Jahre alt, Standes Weber, zu Haan wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und wird die Löschung eines Druckwortes genehmigt.

Franz Joseph Kürten
Ida Kluth
Peter Rauen
Peter Schafhausen
Johann Winneberg
Karl Fischbach

Theus

Heirath

Heirats-Urkunde.

Nr. 38

des

Peter

Odenthal

und

der

Anna

Heinseler

Kais. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfundsiebenzig den dritten —
des Monats Juli — Vor mittags elf — Uhr, erschienen
vor mir Friedrich Heinrich Heinzerling Beigeordneter in Vertretung des Bürgermeisters als Beigeordneter als
Beamten des Personenstandes der Kais. Bürgermeisterei Hilden —
1) der Peter Odenthal, fünfzig und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Benrath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Fabrikarbeiter — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, zwei 3 jähriger Sohn des in
Benrath geborenen Schlossers Heinrich Wilhelm
Odenthal und der gewerblosen Katharina Schönefeld

2) und die Anna Heinseler, neun und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes ohne — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, zwei jährige Tochter des in
Hilden verstorbenen Kleidermachers Nikolaus Heinseler
und seiner auch in Hilden gestorbenen Ehefrau, der ge-
werblosen Katharina Mechausen —

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am dreizehnten — und die andere am zwanzigsten vorigen Monats, —
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den neunten Juni eintausend achthundert acht und vierzig —
2. Die [illegible] Geburts-Urkunde der Braut, sub Nr. 96 de

1846, geboren den siebenten Juni eintausend achthundert sechs und vierzig —
3. Die [illegible] Geburts-Urkunde, sub Nr. 112 und 113 Auszug [illegible] vom dreizehnten und zwanzigsten vorigen Monats.
Die Brautleute erklären, daß sie bei ihrer gestrigen Verehelichung das am neun und zwanzigsten Oktober eintausend achthundert siebenzig in Hilden geborene sub Nr. 111 des Letztern bereits in die gestrigen Heirathsakte eingetragene Kind Emilie Wilhelmine Heinseler als nun ihnen gemeinschaftlich gehörend anerkennen. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Odenthal und Anna Heinseler — hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Heinseler, fünfzig und — dreißig — Jahre alt, Standes Kleidermacher — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Bruder — der neuen Ehegattin, des linken Worms, vier und vierzig — Jahre alt, Standes Wirth — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Karl Müller, fünf und vierzig — Jahre alt, Standes Kleidermacher — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Peter Langenberg, fünf und fünfzig — Jahre alt, Standes Maler —, zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Erschienen und wird die Hoffnung eines dauernden Glückes ausgesprochen.

Peter Odenthal
Anna Heinseler
Joh Heinseler
Anton Werner
C. Müller
P. Langenberg

Heinzerling

Heirath

des

Peter
Carl
Münch

und

der

Anna
Maria
Obermath

Nr. 39

Heirathe-Urkunde.

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den dritten —
des Monats Juli — Vor mittags elf — Uhr, erschienen
vor mir Friedrich Theodor Kaiser, Königlicher Notar im Bezirke Mülheim a/Rhein, als Beigeordneter des
Beamten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden —
1) der Peter Carl Münch, vier und zwanzig —
Jahre alt, geboren zu Benrath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Maler — wohnhaft zu Benrath —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjähriger Sohn des
in Benrath wohnenden Ackerers Wilhelm Jacob Münch und
der gemeinschaftlichen Anna Catharina Jacob. Der Vater war an-
wesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath. —
2) und die Anna Maria Obermath, vier und zwanzig —
Jahre alt, geboren zu Remscheid — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes ohne — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjährige Tochter des in
Hilden wohnenden Ackerers Johann Georg Obermath
und der gemeinschaftlichen Maria Felchen. Der Vater war an-
wesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath. —

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Benrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzigsten — und die andere am fünfund zwanzigsten vorigen Monats, —
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den fünften April eintausend achthundert und fünfzig —
2. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den einundzwanzigsten April eintausend achthundert und fünfzig —
3. die hierher beigebrachte Beurkundigung d. Urkunden sub Nr. 114 und 115 dieses Jahres vom gestrigen und heutigen Tage.
4. die Einwilligung Ihrer beiderseitigen Aeltern in Betreff.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Carl Münch und Anna Maria Obermath —
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Keyser, fünfzig —
— Jahre alt, Standes Wirth —
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Zeugnis der neuen Ehegatten, des —
Wilhelm Oberholz, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes
Metzger — zu Hilden — wohnhaft, welcher
ein Zeugnis der neuen Ehegatten, des Johann Winterscheid,
fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Bäcker —
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Zeugnis der neuen Ehegatten und
des Johann Arens, einzig — Jahre alt,
Standes Kleinknecht — , zu Hilden — wohnhaft, welcher ein
Zeugnis der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen benannten und wird die Loslösung meines Amtsbezirks
hiermit genehmigt. —

Carl Münch
Maria Obermath
Jacob Münch
Georg Obermath
Wilhelm Oberholz
Johann Winterscheid
Theeis

Heirath des Friedrich Wilhelm Müller und der Anna Christina Drekopf.

Nr. 40

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den achten des Monats Juli Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Wilhelm Müller, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Unterbarmen Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Werkführer wohnhaft zu Barmen Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Barmen wohnenden gewerblosen Christian Friedrich Müller und seiner daselbst gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Elisabeth Kaiser.

2) und die Anna Christina Drekopf, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Cöln Regierungs-Bezirk Cöln Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der hier in Hilden wohnenden Eheleute Formenstecher Robert Drekopf und der gewerblosen Gertrud Ruland.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Barmen Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und die andere am dreizehnten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zweiten Juni eintausend achthundert sieben und vierzig.
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den neunzehnten Mai eintausend achthundert ein und fünfzig.
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 108 und 110 dieses Jahres vom sechsten und dreizehnten vorigen Monats.
4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Barmen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wilhelm Müller und Anna Christina Drekopf hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Weyler, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Wirth zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Friedrich Wilhelm Korten, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Landwirken zu Barmen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Joseph Katzbach, vier und vierzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Jakob Schmitz, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Küster, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

F. W. Müller
Christine Drekopf
Wm. Weyler
C. W. Korten
Jos. Katzbach
Schmitz

Pabst

Heirath

des

Wilhelm
Robert
Sabringhaus

und

der

Lorsa
Hamacher.

Nr. 41

Heiraths-Urkunde.

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den siebenzehnten
des Monats Juli Vor mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden
1) der Wilhelm Robert Sabringhaus, fast neun zwanzig
Jahre alt, geboren zu Werstbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Schlosser wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu
Wichhelden verstorbenen Ackerers Johann Wilhelm Sa-
bringhaus und seiner daselbst verstorbenen Ehefrau Ida ge-
wordenen Hürtgens Lösenbring
2) und die Lorsa Hamacher, vier und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes ohne wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des zu
in Hilden verstorbenen Schlossers Heinrich Ha-
macher und der gewordenen Julia Heidelberg

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebenten und zwanzigsten vorigen und die andere am vierzehnten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den
dreizehnten Januar eintausend achthundert neun und zwanzig
2. die für beurkundet Geburts-Urkunde der Braut, aus

Nr. 64 de 1851, geboren den zwölften April eintausend achthun-
dert neun und fünfzig
3. die über beurkundete Verkündigungs-Urkunden sub Nr. 116 und
117 dieses Jahres vom siebten und zwanzigsten vorigen und vier-
ten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Robert Sabringhaus und Lorsa Hamacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Kaufmann Sabringhaus, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Wichhelden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Wilhelm Franzen, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Wichhelden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Robert Müller fast neun und zwanzig Jahre alt, Standes Schlosser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Carl Stemmetz, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Schlosser, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Wilhelm Robert Sabringhaus
Lorsa Hamacher
Reinhard Sabringhaus
W. Franzen
Robert Müller
Karl Stemmetz
Pabst

Heirath

Nr. 42 Heiraths-Urkunde.

des

Pastor Becker

und

der

Anna Maria Katharina Kremer.

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den vier und zwanzigsten des Monats Juli Vormittags sechs Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden

1) der Pastor Becker, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Pastor wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zweifach jähriger Sohn des hier in Hilden verstorbenen Pfarrers Pastor Johann Becker und der verwittwet gewesenen Katharina Klefisch

2) und die Anna Maria Katharina Kremer, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zweifach jährige Tochter des hier in Hilden verstorbenen fabrikunternehmers Pastor Kremer und seiner hier wohnenden Ehefrau, der verwittwet gewesenen Gertrud Korthheppel.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und die andere am elften dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beigebrachte Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub No 43 de 1848, geboren den siebenzehnten April eintausend achthundert acht und vierzig.

2. Die hier beigebrachte Geburts-Urkunde der Braut, sub No 2 de 1850, geboren den vierten Januar eintausend achthundert fünfzig.

3. Die hier beigebrachte Verbindungszeugn. Urkunden, sub No 118 und 119 dieses Jahres vom vierten und achten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Pastor Becker und Anna Maria Katharina Kremer hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Becker, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Wilhelm Raven, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Schlosser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Simon Schwarzenbroich, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Simon Jaspers, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Bäcker, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Comparenten.

Peter Becker.
Anna Maria Becker
Wilh. Becker
Wilh. Raven
Heinr. Schwarzenbroich
Wm Jaspers

N. Pfarrer Pastor, geb. 4/1 1888 Hilden, 2. Ehe gefl. 14/4. 34 Nr. 1249/1934 Düsseldorf-Mitte.

Heirath

des

Albert

Krengel

und

der

Johanne

Wilhelmine

Breuer.

Nr. 43.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den ein und dreißigsten des Monats Juli Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Albert Krengel, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Tagelöhner wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der in Immigrath wohnenden Eheleute Tagelöhner Wilhelm Ludwig Krengel und der gewerblosen Wilhelmine Willms. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath

2) und die Johanne Wilhelmine Breuer, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des hier in Hilden wohnenden Schreiners Wilhelm Breuer und seiner hier verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Susanna Wilhelmine Horst

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und elften und die andere am elften und achtzehnten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ein und zwanzigsten August eintausend achthundert fünfzig
2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub N. 71 de 1851, geboren den zwanzigsten April eintausend achthundert ein und fünfzig.

3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub N. 119 und 122 dieses Jahres vom vierten und elften dieses Monats.
4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Langenfeld.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Albert Krengel und Johanne Wilhelmine Breuer hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Breuer, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Gerber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten, des Heinrich Fabricius, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Eisenbahnarbeiter zu Richrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Theodor Rauen, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Friedrich Heups, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Albert Krengel
Johanna Breuer

Ludwig Krengel Pabst
Wilhelm Breuer
Heinrich Fabricius
Theodor Rauen
Friedrich Heups

Heirath des Johann Rauth und der Lisetta Heinrichs

Nr. 44.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den ein und dreißigsten des Monats Juli Vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Rauth, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Tagelöhner wohnhaft zu Unterbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der in Unterbach gestorbenen Eheleute Ackerer Mathias Rauth und der gewerblosen Maria Christina Wolfsberg

2) und die Lisetta Heinrichs, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Fabrikarbeiterin wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des hier in Hilden wohnenden Hüttenarbeiters Peter Heinrichs und seiner hier verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Anna Elisabeth Leven.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am elften und die andere am achtzehnten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den dritten Januar eintausend achthundert sieben und vierzig

2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub No. 35 de 1850, geboren den vierten März eintausend achthundert fünfzig

3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 124 und 125 dieses Jahres vom elften und achtzehnten dieses Monats.

4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Erkrath

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Rauth und Lisetta Heinrichs hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Karl August Meurer, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Schlosser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Joseph Peter Hartstein, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Schiefer, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Peter Schmitt, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Schreiner, zu Erkrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

J. Rauth.
Lisetta Heinrichs
Karl August Meurer
J. Peter Hartstein
Peter Schiefer
Peter Schmitt

Pabst

Heirath

des

Anton

Schmitt

und

der

Maria

Kröll.

Nr. 45

Heiraths-Urkunde.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den ein und dreißigsten des Monats Juli Vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Anton Schmitt, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Ackerer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des hier in Hilden gestorbenen Ackerers Theodor Schmitt und seiner hier wohnenden Ehefrau, der Ackerin Gertrud Jansen

2) und die Maria Kröll, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Volmerswerth Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Volmerswerth gestorbenen Ackerers Johann Kroell und seiner hier wohnenden Ehefrau, der Ackerin Katharina Korff. Die Mutter war anwesend und ertheilte ihre Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am achtzehnten und die andere am fünf und zwanzigsten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beruhende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub No 25 de 1847, geboren den elften März eintausend achthundert sieben und vierzig

2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den sechszehnten März eintausend achthundert zwei und fünfzig.

3. Die Todes-Urkunde des Vaters der Braut gestorben den acht und zwanzigsten März eintausend achthundert fünf und sechszig.

4. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No 127 und 132 dieses Jahres, vom achtzehnten und fünf und zwanzigsten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Anton Schmitt und Maria Kröll hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Schmitt, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Drucker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Kröll, drei und dreißig Jahre alt, Standes Wirth zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Karl Kringe, dreißig Jahre alt, Standes Drucker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin und des Wilhelm Vogel, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Drucker, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme der Mutter der neuen Ehegattin, welche erklärte Schreibens unkundig zu sein.

Anton Schmitt

Maria Kröll

Joseph Schmitt

Johann Kröll

Carl Kringe

Wilh. Vogel

Pabst

Heirath

des

Johann Heinrich Wilhammer

und

der

Agnes Schmalbauch

Nr. 46

Heiraths-Urkunde.

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfundsiebenzig den siebenten

des Monats August Vormittags um elf Uhr, erschienen

vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Heinrich Wilhammer, fünfundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Lackirer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des in Hilden wohnenden Fabrikanten Lackirer Heinrich Wilhammer und der gewerblosen Friedrike Stahlberg

2) und die Agnes Schmalbauch, neunundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Bilk Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ohne wohnhaft zu Bilk

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter der zu Bilk wohnenden Fabrikanten Gerhard Wilhelm Schmalbauch und der gewerblosen Elisabeth Boeckbusch. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Düsseldorf Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfundzwanzigsten vorigen und die andere am ersten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die für beurkundet Geburts-Urkunde mit Verfügung sub 20.d.1850, geboren den fünften Februar eintausend achthundert fünfzig

2. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den neunten November eintausend achthundert neun und fünfzig

3. die für beurkundete Verkündigungs-Urkunden sub Nro 139 und 144 dieses Jahres, vom fünf und zwanzigsten vorigen und ersten dieses Monats

4. die Dispensirung allein die bürgerliche Trauung in Düsseldorf

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Wilhammer und Agnes Schmalbauch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Karl Wilhammer, fünfundzwanzig Jahre alt, Standes Lackirer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Kuhnen, neunundzwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Peiffer, neunzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Wilhelm Krieger, fünfzig Jahre alt, Standes Weber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Karl Wilhammer
Agnes Schmalbauch
Wilh. Schmalbauch
C. Wilhammer
J. Kuhnen
H. Peiffer
Wilh. Krieger

Alex

1877

Heirath

des Johann Wilhelm Julius Aufm Wasser.

und

der Julia Anna Caspers

Heirath Nr. 47. Heiraths-Urkunde.

Amt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfzig und siebenzig — den achten —
des Monats August — Vor mittags acht — Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Beigeordneter — als
Beamten des Personenstandes der Amt Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Wilhelm Julius Aufm Wasser, neun und
zwanzig
Jahre alt, geboren zu Eller — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Fabrikarbeiter — wohnhaft zu Eller
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjähriger Sohn des
Eller wohnhaften Fabrikarbeiters Eduard Aufm Wasser und seiner da-
selbst verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Margaretha Sar-
tenaer Wiedenbrück.

2) und die Julia Anna Caspers, ein und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes ohne — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjährige Tochter des
in Hilden verstorbenen Fabrikanten Ludwig Wilhelm Caspers
und der gewerblosen Anna Maria Weil.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten vorigen — und die andere am achten dieses Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die [illegible] beigebrachte Geburts-Urkunde des Standesamts, sub dato 18[illegible] geboren den einundzwanzigsten November achtzehnhundert fünfzig und zwanzig.
2. Die [illegible] beigebrachte Geburts-Urkunde des Standesamts, sub Nr. 44 de 1854,
3. Die [illegible] beigebrachte Geburts-Urkunde des Standesamts, sub Nr. 35 de 1852, geboren den einundzwanzigsten August achtzehnhundert zwei und fünfzig.
4. Die [illegible] beigebrachte Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, sub Nr. 42 de 1822, geboren den einundzwanzigsten April achtzehnhundert zwei und zwanzig.
5. Die [illegible] beigebrachten Geburts-Urkunden, sub Nr. 137 und 132 (Hilden) und sub Nr. 31 und 32 (Eller) des Jahres neun und zwanzigsten vorigen und neunten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Julius Aufm. Wasser und Julia Anna Caspers.
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Georg Krieger, acht und zwanzig — Jahre alt, Standes ohne — zu Eller — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Wilhelm Lamberz, fünf und dreißig — Jahre alt, Standes Polizeidiener — zu Eller — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Jacobus Arens, zwei und zwanzig — Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Jacob Schmitz, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Bäcker —, zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Erschienen.

Wilh. Aufmwasser
Anna Caspers.
Georg Krieger
Wilh. Lamberz
Arens
Schmitz
Pabst

Heirath des Conrad Georg Eugen Köhler und der Emma Bertha Gogarten.

Nr. 48.

Heiraths-Urkunde.

Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den dreizehnten des Monats August Nach mittags zwei Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Conrad Georg Eugen Köhler, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Augsburg, König ~~Regierungs-Bezirk~~ reich Bayern Standes Chemiker, Doctor der Philosophie wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Kempten verstorbenen Eisenbahnbetriebs-Inspectors Hermann Köhler und seiner in Augsburg wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Angelika Lattermann.

2) und die Emma Bertha Gogarten, achtzehn Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minder jährige Tochter der in Düsseldorf wohnenden Eheleute Bauunternehmer Peter Friedrich Gogarten und der gewerblosen Johanne Händler. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Düsseldorf Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten vorigen und die andere am ersten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Das Tauf-Zeugniß des Bräutigams, geboren den dreißigsten April eintausend achthundert acht und vierzig
2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub No. 144 de 1856, geboren den fünfzehnten September eintausend achthundert sechs und fünfzig
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 136 und 141 dieses Jahres vom fünf und zwanzigsten vorigen und ersten dieses Monats
4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Düsseldorf

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Conrad Georg Eugen Köhler und Emma Bertha Gogarten hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Gottlieb Händler, siebenzig Jahre alt, Standes Pensionair zu Hilden wohnhaft, welcher ein Oheim der neuen Ehegattin, des Karl Oskar Kretschmar, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Rector zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Friedrich Kirberg, fünfzig Jahre alt, Standes Maschinenfabrikant zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Egmond Bovensiepen, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und wird die Löschung von zwei Druckworten genehmigt.

Dr. Eugen Köhler
Emma Gogarten
P. F. Gogarten
Joh. Händler
Oscar Kretschmar
Kirberg
E. Bovensiepen

Pabst

Heirath des Wilhelm Vogel und der Emma Krautmacher.

Nr. 49.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den vierzehnten des Monats August Vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Friedrich Dheus, Beigeordneter in Vertretung des abwesenden als Bürgermeisters als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Wilhelm Vogel, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Mülheim Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der hier in Hilden wohnenden Eheleute Druckermeister Hermann Vogel und der gewerblosen Helene Hardt. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath

2) und die Emma Krautmacher, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des hier in Hilden gestorbenen Webers Wilhelm Krautmacher und seiner hier wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Amalie Weyler. Die Mutter war anwesend und ertheilte ihre Einwilligung zur Heirath

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten vorigen und die andere am ersten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den acht und zwanzigsten Juli eintausend achthundert zwei und fünfzig.
2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub No. 176 de 1853, geboren den dritten November eintausend achthundert drei und fünfzig.
3. Die hier beruhende Todes-Urkunde des Vaters der Braut, sub No. 40 de 1865, gestorben den achtzehnten März eintausend achthundert fünf und sechszig.
4. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 138 und 143 dieses Jahres vom fünf und zwanzigsten vorigen und ersten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Vogel und Emma Krautmacher hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Weyler, vier und vierzig Jahre alt, Standes Wirth zu Hilden wohnhaft, welcher ein Oheim der neuen Ehegattin, des Karl August Weyler, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Halbbruder der neuen Ehegattin, des Bernhard Eigen, acht und dreißig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Wilhelm Korten, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und wird die Löschung eines Druckwortes genehmigt.

Wm. Weyler
Wilhelm Vogel
C. A. Weiler
Emma Krautmacher
B. Eigen
Hermann Vogel
Wilh. Korten
Wm. Krautmacher
Dheus

Heirath

des Heinrich Hubert Dick

und

der Margaretha Keusen.

Nr. 50

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den vierzehnten des Monats August Vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Friedrich Dheus, Beigeordneter in Vertretung des abwesenden Bürgermeisters als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Heinrich Hubert Dick, dreißig Jahre alt, geboren zu Zons Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dachziegelfabrikant wohnhaft zu Zons Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Zons wohnenden gewerblosen Stephan Dick und seiner daselbst gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Gertrud Simons

2) und die Margaretha Keusen, zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minder jährige Tochter des hier in Hilden wohnenden Dachdeckers Johann Keusen und seiner hier verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Gertrud Kammelter. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Zons — Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten vorigen und die andere am ersten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ein und zwanzigsten März eintausend achthundert fünf und vierzig.

2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub N° 160 de 1854, geboren den dreizehnten October eintausend achthundert vier und fünfzig.

3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub N° 140 und 145 dieses Jahres vom fünf und zwanzigsten vorigen und ersten dieses Monats.

4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Zons.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Hubert Dick und Margaretha Keusen hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Schaaf, vier und vierzig Jahre alt, Standes Lackerer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des August Becker, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Metzger zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Karl August Weyler, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Johann Hölzer, neun und vierzig Jahre alt, Standes Lackerer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und wird die Löschung eines Druckwortes genehmigt.

Heinr. Hubert Dick

Margretha Keusen

Johan Keusen

Wilhelm Schaaf

Aug. Becker

C. A. Weiler

Johann Hölzer

Dheus

Heirath

Nr. 51

Heiraths-Urkunde.

des

Albert

Lütters

und

der

Louise

Mohnes.

der Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfundfünfzig den einundzwanzigsten — des Monats August — Nachmittags zwölf — Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Kampf Beigeordneter mit Verrichtung des als stellvertretenden Bürgermeisters Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hilden —

1) der Albert Lütters, dreißig — Jahre alt, geboren zu Wüstenhagen — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — Standes Schwertfeger — wohnhaft zu Hohscheid — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjähriger Sohn des Hohscheid gestorbenen Wassermeisters Daniel Lütters und seiner daselbst wohnenden Ehefrau, der gemeinschaftlichen Wilhelmine Roth —

und die

2) Louise Mohnes, drei und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — Standes ohne — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjährige Tochter des in Hilden wohnenden Gelehrten, Lehrer Wilhelm Mohnes und der gemeinschaftlichen Johanne Maria Baumhaus. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Hohscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten — und die andere am achten Sonntag Monath — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den dritten April eintausend achthundert fünfundvierzig —

2. Die für beigebrachte Geburts-Urkunde der Braut, sub N° 188 de 1851, geboren den einundzwanzigsten December eintausend achthundert ein und fünfzig —

3. Die für beigebrachte Verheirathungs-Urkunden, sub N° 146 und 149 dieses Jahres vom ersten und achten dieses Monats —

4. Die Einwilligung über die beigebrachte Verheirathungs-Urkunde in Hohscheid

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Albert Lütters und Louise Mohnes — hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Eduard Kratz, fünfzig — Jahre alt, Standes Kaufmann — zu Solingen wohnhaft, welcher ein Schwager — der neuen Ehegattin, des Wilhelm Britten, zwei und fünfzig — Jahre alt, Standes Maler — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, des Eduard Erm, zwei und dreißig — Jahre alt, Standes Messer-Fabrikant zu Solingen wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin und des Otto Hill, neun und zwanzig — Jahre alt, Standes Ackerer — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Comparenten und wird die Legalisirung einer Beglaubigung unterworfen.

A. Lütters
Louise Mohnes
Kampf
Ed. Kratz
W. Britten
Eduard Erm
Otto Hill

Heirath

des

Georg Gerhard Eduard Weyers

und

der

Maria Bertha Bruchhausen

Nr. 52.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den fünf und zwanzigsten des Monats August Nach mittags drei Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Georg Gerhard Eduard Weyers, drei und dreißig Jahre alt, geboren zu Carlsruhe, Groß ~~Regierungs-Bezirk~~ Herzogthum Baden Standes Techniker wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des in Cöln wohnenden Kaufmanns Hermann Eberhard Weyers und seiner in Carlsruhe gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Barbara Schäfer

2) und die Maria Bertha Bruchhausen, zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des hier in Hilden gestorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Bruchhausen und seiner hier wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Anna Maria Stock

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzehnten und die andere am zwei und zwanzigsten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den fünfzehnten December eintausend achthundert ein und vierzig.
2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub Nr. 106 de 1843, geboren den vier und zwanzigsten August eintausend achthundert drei und vierzig.
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub Nr. 153 und 155 dieses Jahres vom fünfzehnten und zwei und zwanzigsten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Georg Gerhard Eduard Weyers und Maria Bertha Bruchhausen hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Hollschmidt, ein und vierzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Eduard Vogelsang, sieben und dreißig Jahre alt, Standes Arzt zu Hilden wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin, des August Vogelsang, neun und dreißig Jahre alt, Standes Winkelier zu Hilden wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin und des Jakob Schmitz, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Küster, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und wird die Löschung von zwei Druckworten genehmigt.

E. Weyers.

B. Bruchhausen

W. Hollschmidt

Dr Vogelsang

Aug Vogelsang

Schmitz.

Pabst

Heirath des Johann Peter Schumacher und der Julie Rond.

Nr. 53.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den vierten des Monats September Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Peter Schumacher, fünf und dreißig Jahre alt, geboren zu Langfuhr Regierungs-Bezirk Trier Standes Tagelöhner wohnhaft zu Unterbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Eschfeld wohnenden Tagelöhners Johann Schumacher und seiner zu Dasburg verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Elisabeth Grün

2) und die Julie Rond, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Laiken Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der hier in Hilden wohnenden Eheleute Tagelöhner Mathias Rond und der gewerblosen Helene Jungbluth.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Gerresheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten und die andere am neun und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den dreizehnten December eintausend achthundert neun und dreißig
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den neunten October eintausend achthundert acht und vierzig
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub Nr. 156 und 157 dieses Jahres vom zwei und zwanzigsten und neun und zwanzigsten vorigen Monats.
4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Gerresheim.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Schumacher und Julie Rond hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Rond, drei und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Oheim der neuen Ehegattin, des Bernhard Rond, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Kuhlmacher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Oheim der neuen Ehegattin, des August Rond, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin und des Theodor Krings, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Weber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Johann Schumacher

Julie Rond

J. Rond

L. Rond

A. Rond

Theodor Krings

Pabst

Heirath

des

Pastor

Norbisrath

und

der

Anna

Maria

Kempchen.

Nr. 54.

Heirats-Urkunde.

Kurk. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfzig und fünfzig den fünften neunzigsten —
des Monats September — vormittags elf — Uhr, erschienen
vor mir Josef Pabst, Beigeordneter — als —
Beamten des Personenstandes der Kurk. Bürgermeisterei Hilden —
1) der Pastor Norbisrath drei und neunzig —

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Evangelischer — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjähriger Sohn des Pastors
in Hilden wohnenden Privatlehrers Pastor Norbisrath und
seiner in Elberfeld gestorbenen Ehefrau Anna geborenen Ver-
leger Scheidemann, der Vater war anwesend und ertheilte
seine schriftliche Einwilligung zur Heirath —

2) und die Anna Maria Kempchen, ein und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Mülheim — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes ohne — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjährige Tochter des Schuh-
machers in Hilden wohnenden Schuhmachers Johann Kempchen und seiner
in Mülheim gestorbenen Ehefrau, der gewerblosen Anna Maria
geborenen Hermanns, der Vater war anwesend und ertheilte seine schriftliche Einwilligung zur
Heirath. —

Der Ehemann ist am 5. Juli 1945
Die Ehefrau
gestorben. Sterbebuch 175 1945
Standesamt Hilden
Hilden, den 21. November 1945
Der Standesbeamte
In Vertretung:
Adrian

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten — und die andere am neunzehnten dieses Monats, —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die zur beantragten Geburts-Urkunde des Täuflings, sub
No 21 de 1852, geboren den zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwei-
undfünfzig — —
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den dreiundzwanzig-
sten August achtzehnhundertneunundvierzig — —
3. Die zur beantragten Urkunden 1. Urkunden sub No 149 und 167
dieses Jahres ausgestellt und vorgelegten Akte Mannes? —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Pastor Norbisrath und Anna Maria Kempchen —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Kurk Norbisrath, neun und zwan-
zig — Jahre alt, Standes Beamter —
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Bruder — der neuen Ehegattin, des —
gewesener Lehrmann, neun und neunzig — Jahre alt, Standes
Fabrikarbeiter — zu Hilden — wohnhaft, welcher
ein Schwager der neuen Ehegattin, des Mathias Kramer, neun
und zwanzig — Jahre alt, Standes Tagelöhner —
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und
des Jacob Schmitz, fünf und zwanzig — Jahre alt,
Standes Bäcker —, zu Hilden — wohnhaft, welcher ein
Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Genannten —

Pastor Norbisrath
Maria Kempchen
H. Norbisrath
Heinrich Kempchen
E. Norbisrath
Fried. Lohrmann
M. Kramer
Schmitz

Adrian

Sohn Ehemann
geboren am 1. 9. 1883
in Hilden
Standesamt Hilden
Nr. 214 1883
Ehe geschlossen am 12. 10. 42
in Heiligenhaus
Standesamt Heiligenhaus
Nr. 49. 1942

„46. Gegeben am 8/11. 1939, Bdg. Nr. 9/1939, fmr.

Heirath des Severin Harff und der Henriette Gutrath.

Nr. 55.

Heiraths-Urkunde.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den dreißigsten des Monats October Vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Kampf, Beigeordneter in Vertretung des abwesenden ~~als~~ den Bürgermeisters als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Severin Harff, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Sülz Regierungs-Bezirk Cöln Standes Tagelöhner wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der hier in Hilden wohnenden Eheleute Tagelöhner Wilhelm Harff und der gewerblosen Margarethe Heidgen. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

2) und die Henriette Gutrath, achtzehn Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minder jährige Tochter des hier in Hilden wohnenden Gerbergesellen Wilhelm Gutrath und seiner hier verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Lisette Oehms. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebenzehnten und die andere am vier und zwanzigsten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten Januar eintausend achthundert ein und fünfzig.
2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub No. 106 de 1857, geboren den zweiten September eintausend achthundert sieben und fünfzig.
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 178 und 179 dieses Jahres, vom siebenzehnten und vier und zwanzigsten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Severin Harff und Henriette Gutrath hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Fassbeck, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Former zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Schaaf, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Maurer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Weindorf, drei und vierzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Johann Kröll, drei und dreißig Jahre alt, Standes Wirth, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden und wird die Löschung eines Druckwortes genehmigt.

Severin Harff Kampf
Henriette Gutrath
Wilhelm Harff
Wilh. Gutrath
Wilh. Fassbeck
Heinrich Schaaf
W. Weindorf
Johann Kröll

Heirath

des

Joseph

Angermund

und

der

Maria

Franziska

Winter

Nr. 56.

Heirats-Urkunde.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den dreißigsten ——
des Monats Oktober —— Vor mittags zehn —— Uhr, erschienen
vor mir Wilhelm Kamp Bürgermeister in Vertretung Mitbeamten ~~als~~ Bürgermeisters als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden ——
1) der Joseph Angermund, neun und zwanzig ——
Jahre alt, geboren zu Benrath —— Regierungs-Bezirk Düsseldorf ——
Standes Weber —— wohnhaft zu Hilden ——
Regierungs-Bezirk Düsseldorf ——, großjähriger Sohn des zu
in Hilden wohnenden ehelichen Tagelöhner Leonhard Anger-
mund und der gemeinschaftlichen Katharina Beiker. Der Vater
war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath —
2) und die Maria Franziska Winter, drei und zwanzig ——
Jahre alt, geboren zu Worbis —— Regierungs-Bezirk Erfurt ——
Standes Spinnerin —— wohnhaft zu Hilden ——
Regierungs-Bezirk Düsseldorf ——, großjährige Tochter des zu
Kirchworbis gestorbenen Maltzgrafs Ludwig Winter und seiner
in Erfurt wohnenden Ehefrau, der gemeinschaftlichen Ehefrau Gertrud
die Mutter ertheilte ihre Einwilligung zur Heirath mittelst
unter unserer beigedruckten Unterschrift.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erfurt Statt gehabt haben, nämlich die erste am sonntag —— und die andere am siebenzehnten Tage Monats in Hilden und in Erfurt welches der sonntag des Monats ist und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den dreißigsten Mai achtzehnhundert und fünfzig ——
2. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den neun und zwanzig-sten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig ——
3. die Geburts-Urkunde des Vaters des Bräutigams, geboren den dritten März achtzehnhundert siebenzehn und fünfzig ——
4. der Einwilligungs-Akt der Mutter der Braut, aufgenommen vor dem Notar Richard Pinckert zu Erfurt den drei und zwanzigsten Tage Monats
5. die für beide Theile beigebrachte Markenbescheinigung des Ortsvorstehers, und Nr. 379 und 396 des Katasters, vom gestrigen und heutigen Tage Monats ——
6. die Bescheinigung über die bezahlte Markenlösung in Erfurt. ——

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Angermund und Maria Franziska Winter ——
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Schaaf, zwei und dreißig ——
—— Jahre alt, Standes Tuchscherer ——
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des
Wilhelm Jaspers, dreißig —— Jahre alt, Standes
Weber —— zu Hilden —— wohnhaft, welcher
ein Schwager der neuen Ehegattin, des Wilhelm Eickert, neun —
und zwanzig —— Jahre alt, Standes Weber ——
zu Hilden —— wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und
des Johann Hentzen, acht und dreißig —— Jahre alt,
Standes Tuchscherer ——, zu Eller —— wohnhaft, welcher ein
Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme der Braut, welche Unterschrift zu unterschreiben, sowie die Unterschrift von zwei Zeugen in der fünf und zwanzigsten Zeile ——

Joseph Angermund.
Franziska Winter
Kamp.
Wilh. Schaaf
Wilh. Jaspers
Wilh. Eickert
Joh. Hentzen

Heirath

des

Peter

Hartstein

und

der

Catharina

Thorn.

Nr. 57.

Heiraths-Urkunde.

Kurl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf · Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den dreizehnten

des Monats Oktober zwei mittags zehn Uhr, erschienen

vor mir Wilhelm Kamp Beigeordneter in Verhinderung des Bürgermeisters als Beigeordneter als

Beamten des Personenstandes der Kurl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Hartstein drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Tagelöhner wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zweite jähriger Sohn des in Hilden wohnenden Tagelöhners Wilhelm Hartstein und der gewesenen Amalie Mannheim. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

2) und die Catharina Thorn, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ohne wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zweite jährige Tochter des in Hilden wohnenden Tagelöhners Adolph Thorn und seiner in Hilden verstorbenen Ehefrau, der gewesenen Anna Krämer. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am dreizehnten und die andere am zwanzigsten August Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beigebrachte Geburts-Urkunde des Peter, sub N. 17 de 1852, geboren den ersten Februar eintausend achthundert zwei und fünfzig

2. Die Geburts-Urkunde der Anna, geboren den fünf und zwanzigsten Oktober eintausend achthundert zwei und fünfzig

3. Die für beigebrachte Verkündigungs-Urkunden sub N. 170 und 173 des laufenden Jahres vom hiesigen und gestrigen dritten Monats

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Hartstein und Catharina Thorn

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Thorn, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Johann Richter, neun und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Eller wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Peter Richarz, neunzig Jahre alt, Standes Wirth zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Johann Thorn, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Maurer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den beiden Beigesetzten und wird die Schreibung aus einem Buchstaben genehmigt.

Peter Hartstein
Catharina Thorn
Wilhelm Hartstein
Wolf Richter
Peter Thorn.
Joh Heinrich
Bei. Wenzel
Heinrich Schrader

Kamp

Nro

Heirath des Hubert Schuh und der Gertrud Mombaur.

Nr. 58

Heiraths-Urkunde.

Rudt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den sechsten des Monats November Vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Rudt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Hubert Schuh, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Benrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Tagelöhner wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des hier in Hilden wohnenden Tagelöhners Johann Schuh und seiner hierselbst verstorbenen Ehefrau, der gewerblosen Gertrud Odendahl.

2) und die Gertrud Mombaur, dreißig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der hier in Hilden gestorbenen Eheleute, Tagelöhner Theodor Mombaur und der gewerblosen Franziska Schmitzler.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zehnten und die andere am siebenzehnten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den sechs und zwanzigsten April eintausend achthundert sechs und vierzig —
2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub No. 85 de 1845, geboren den zweiten Juni eintausend achthundert fünf und vierzig —
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 175 und 177 dieses Jahres, vom zehnten und siebenzehnten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Hubert Schuh und Gertrud Mombaur hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Schuh, drei und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten, des Wilhelm Mombaur, drei und dreißig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Friedrich Peekhaus, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Peter Jansen, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme des ersten Zeugen, welcher erklärte Schreibens unkundig zu sein.

Hubert Schuh
Gertrud Mombaur
Wilh. Mombaur
F. Peekhaus
Pet. Jansen
Pabst

Heirath

des

Peter
Wilhelm
Flaskamp

und

der

Hurlotta
Michels.

Nr. 59.

Heirathe-Urkunde.

Kurk. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig — den dreizehnten —
des Monats November — Vor mittags 11 — Uhr, erschienen
vor mir Josef Pabst, Bürgermeister — als
Beamten des Personenstandes der Kurk. Bürgermeisterei Hilden
1) der Peter Wilhelm Flaskamp, zwei und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Benrath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Tuchscher — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjähriger Sohn de[s] in Hilden verstorbenen Heinrich Wilhelm Flaskamp und seiner hier in Hilden gestorbenen Ehefrau, der gewerbslosen Susanna Simon. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath —
2) und die
Hurlotta Michels, zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Fabrikarbeiterin — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, minderjährige Tochter de[r] hier in Hilden gestorbenen Gastwirth, Wittwe Andreas Michels und der gewerblosen Katharina Loser. Der Vormund Anton Gürtler ertheilte seine Einwilligung zur Heirath mittelst unter unserer beigefügten Akte.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ein und dreißigsten vorigen — und die
andere am siebenten dieses Monats, —
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde de[s] Bräutigams, geboren den sechsten dreizehnten November eintausend achthundert drei und fünfzig —
2. die [illegible] Geburts-Urkunde der Braut, ausgestellt den 25sten 26sten 1855,

Mey

geboren den dreizehnten April eintausend achthundert fünf und fünfzig —
3. die hier beigefügte Geburts-Urkunde de[s] Vaterlosen Knaben, ausgestellt den 1878, geboren den ein und zwanzigsten November eintausend achthundert vier und siebenzig —
4. die hier beigefügte Todes-Urkunde der Mutter des Knaben, ausgestellt den 1879, gestorben den dreizehnten Mai eintausend achthundert neun und siebenzig —
5. die hier beigefügte Einwilligungs-Akte de[s] Vormundes des Knaben, aufgenommen von der Königlichen Friedens-Gerichts-Schreiberei zu Gerresheim am dritten dieses Monats. —
6. die hier beigefügten Nachweisungs-Urkunden, ad N. 182 und 183 dieses Jahres, vom ein und dreißigsten vorigen und siebenten dieses Monats —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Wilhelm Flaskamp und Hurlotta Michels
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Anton Gürtler, fast und dreißig — Jahre alt, Standes Tuchscher —
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager — de[r] neuen Ehegatt[in], des — Heinrich Boden, fünf und fünfzig — Jahre alt, Standes Tuchscher — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager de[r] neuen Ehegatt[in], des Königl. Steinmachers, Wilhelm Flaskamp, zwei und zwanzig — Jahre alt, Standes Tuchscher — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Schwager de[r] neuen Ehegatt[in] und des Josefine Fings, zwanzig — Jahre alt, Standes Fräulein —, zu Richrath — wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen benannten.

Wilhelm Flaskamp.
Hurlotta Michels
Wm Flaskamp
Anton Gürtler
C Boden
Pabst
Klömacher
Johann Fings

Heirath des Heinrich Wilhelm Peekhaus und der Emma Weiler.

Nr. 60.

Heiraths-Urkunde.

Kgl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den zwanzigsten des Monats November Vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kgl. Bürgermeisterei Hilden.

1) der Heinrich Wilhelm Peekhaus, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Obmettmann Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Weber wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des abwesenden Tagelöhners Peter Wilhelm Peekhaus und seiner hier wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Charlotte Poschen. Die Mutter war anwesend und ertheilte ihre Einwilligung zur Heirath.

2) und die Emma Weiler, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Dienstmagd wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des hier in Hilden gestorbenen Webers Karl Weiler und seiner hier wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Henriette Bruchhaus. Die Mutter war anwesend und ertheilte ihre Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am vier und zwanzigsten und die andere am ein und dreißigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zweiten November eintausend achthundert ein und fünfzig.
2. Die Notorietäts-Urkunde, aufgenommen vor dem Königlichen Friedensgericht in Gerresheim vom neunten dieses Monats, wodurch der Vater des Bräutigams für abwesend erklärt wird.
3. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut, sub No. 78 de 1853, geboren den acht und zwanzigsten April eintausend achthundert drei und fünfzig.
4. Die hier beruhende Todes-Urkunde des Vaters der Braut, sub No. 84 de 1857, gestorben den achtzehnten August eintausend achthundert sieben und fünfzig.
5. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 180 und 181 dieses Jahres vom vier und zwanzigsten und ein und dreißigsten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Wilhelm Peekhaus und Emma Weiler hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Peekhaus, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Wilhelm Weiler, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des August Uppenkamp, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Drucker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Wilhelm Langenberg, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme der Mutter der neuen Ehegattin, welche erklärte Schreibens unkundig zu sein.

Heinrich Wilhelm Peekhaus
Emma Weiler
Charlotte Poschen
F. Peekhaus
W. Weiler
August Uppenkamp
W. Langenberg

Pabst

Heirath

des

Peter

Kürten

und

der

Gertrud

Sarges.

Nr. 64

Heirathe-Urkunde.

Amt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den siebenten und zwanzigsten des Monats November Vormittags sechs Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Beigeordneter als Beamten des Personenstandes der Amts-Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Kürten, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjähriger Sohn der zu Hilden verstorbenen Ackerers Heinrich Kürten und der gewerblosen Catharina Sarges

2) und die Gertrud Sarges, achtzehn Jahre alt, geboren zu Kempenich Regierungs-Bezirk Coblenz Standes Dienstmagd wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf minderjährige Tochter der zu Birkendorf verstorbenen Ackerers Jacob Sarges und der gewerblosen Catharina Bauer. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Mungersdorf Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierzehnten und die andere am ein und zwanzigsten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die für beurkundet Geburts-Urkunde des Standesamts Hilden, sub No: 103 de 1854, geboren den vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sechszig vier und fünfzig

2. die für beurkundet Geburts-Urkunde des Standesamts Hilden, sub No: 93 de 1874, geboren den achten März achtzehnhundert siebenzig vier und fünfzig.

3. die für beurkundet Geburts-Urkunde des Standesamts Hilden, sub No: 35 de 1880, geboren den siebenten und zwanzigsten März achtzehnhundert achtzig und fünfzig.

4. die Geburts-Urkunde des Franz, geboren den fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert siebenzig und fünfzig

5. die für beurkundete Verkündigungs-Urkunden sub No: 188 und 191 dieses Jahres vom vierzehnten und ein und zwanzigsten dieses Monats

6. die Bescheinigung über die beurkundete Verkündigung in Mungersdorf

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Kürten und Gertrud Sarges hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Mitcontrahenten Sarges, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Joseph Kürten, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Bergmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Franz Kürten, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und des Wilhelm Frenk, vier und dreißig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Comparenten mit Ausnahme des Analphabeten Franz, welcher vorbemerkt Handzeichen unterschrieben hat.

Peter Kürten
Gertrud Sarges
Joseph Sarges
Wilhelm Sarges
Joseph Kürten
Franz Kürten

Joseph Pabst

Sohn Franz
Tochter
geboren am 2. 6. 1882
in Düsseldorf
(Standesamt Düsseldorf-Mitte Nr. 3050/1882)
1. Ehe geschlossen am 23. 12. 1906
in Düsseldorf
(Standesamt Düsseldorf-Ost Nr. 536/1906)

Sohn
Tochter Elise
geboren am 19. 10. 1889
in Düsseldorf
(Standesamt Düsseldorf Nr. 4313/1889)
2. Ehe geschlossen am 7. 10. 1949
in Wuppertal
(Standesamt Wuppertal-Elberfeld Nr. 1008/1949)

Neuss, den 16. Mai 1903
Der Landrat
des Kreises Neuss
Im Auftrage
Dr. Hilgers

— Hilden —
den 3. Juni 1903.
Der Standesbeamte
Kissing

Heirath

des

Ludwig

Nußbaum

und

der

Johanne

Rohden.

~~Der Ehemann~~ Die Ehefrau ist am 6. September 1945 gestorben. Sterbebuch 342/1945 Standesamt Hilden

Hilden, den 23. November 1945

Der Standesbeamte

In Vertretung:

[signature]

Nr. 62

Heiraths-Urkunde.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den dreißigsten des Monats November Vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Ludwig Nußbaum, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Ackerer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der hier in Hilden wohnenden Eheleute Ackerer Friedrich Wilhelm Nußbaum und der gewerblosen Julie Oerkermann,

2) und die Johanne Rohden, achtzehn Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Richrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minder jährige Tochter der in Richrath gestorbenen Eheleute Ackerer Wilhelm Rohden und der gewerblosen Elisabeth Pritschau. Der Familienrath ertheilte seine Einwilligung zur Heirath mittelst unten näher bezeichneten Actes.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebenten und die andere am vierzehnten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beruhende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub No. 22 de 1850, geboren den fünften Februar eintausend achthundert fünfzig.

2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünften December eintausend achthundert sechs und fünfzig.
3. Die Todes-Urkunde des Vaters der Braut, gestorben den neunzehnten August dieses Jahres.
4. Die Todes-Urkunde der Mutter der Braut, gestorben den neunten Mai eintausend achthundert zwei und sechszig.
5. Der Consens zur Eheschließung der emancipirten Braut, aufgenommen vor dem Königlichen Friedensgericht in Opladen am dreizehnten vorigen Monats.
6. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden, sub No. 184 und 186 dieses Jahres, vom siebenten und vierzehnten dieses Monats.
7. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Langenfeld.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ludwig Nußbaum und Johanne Rohden hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Gustav Dhens, sieben und dreißig Jahre alt, Standes Ackerer zu Richrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Friedrich Steinberg, vier und dreißig Jahre alt, Standes Schlosser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Barth, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Kleidermacher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Robert Volmer, zwei und dreißig Jahre alt, Standes Commis, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Louis Nußbaum

Johanne Rohden

Gustav Dhens

F. Steinberg

Heinr. Barth

Rob. Volmer

[signature]

Heirath des Adolph Breuer und der Anna Katharina Nobis.

Nr. 63.

Heiraths-Urkunde.

Kadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den dritten des Monats December Vor mittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kadt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Adolph Breuer, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Straberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Bäcker wohnhaft zu Eller Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu Straberg wohnenden Eheleute Holzschneider Heinrich Breuer und der gewerblosen Sibilla Drösser. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

2) und die Anna Katharina Nobis, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Allrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der hier in Hilden wohnenden Eheleute Ackerer Conrad Nobis und der gewerblosen Anna Maria Schiffers.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierzehnten und die andere am ein und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ein und dreißigsten October eintausend achthundert ein und fünfzig —
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünften Januar eintausend achthundert neun und vierzig.
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub N: 189 und 192 (Hilden) und sub N: 51 und 52 (Eller) dieses Jahres vom vierzehnten und ein und zwanzigsten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Adolph Breuer und Anna Katharina Nobis hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Schöler, neun und fünfzig Jahre alt, Standes Rentner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Schlau, zwei und sechszig Jahre alt, Standes Anstreicher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Kröll, drei und dreißig Jahre alt, Standes Wirth zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Winand Odendahl, sieben und fünfzig Jahre alt, Standes ohne, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Adolph Breuer
Anna Katharina Nobis
H. Breuer
Wilh. Schöler
W. Schlau
Johann Kröll
Wien. Odendahl

Pabst

Heirath

des

Wilhelm

Sassenroth

und

der

Anna

Maria

Catharina

Flaskamp.

Nr. 64.

Heiraths-Urkunde.

Kurf. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig — den elften —

des Monats December — Vor mittags gegen — Uhr, erschienen

vor mir Joseph Probst, Bürgermeister — als —

Beamten des Personenstandes der Kurf. Bürgermeisterei Hilden —

1) der Wilhelm Sassenroth, siebzehn und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Beul — Regierungs-Bezirk Coblenz —

Standes Fabrikarbeiter — wohnhaft zu Hilden —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjähriger Sohn des hier in Hilden wohnenden Tagelöhners Johann Peter Sassenroth und seiner hier verstorbenen Ehefrau, der gemeinschaftlichen Anna Maria geborne Pütz.

2) und die Anna Maria Catharina Flaskamp, neun und zwanzig —

Jahre alt, geboren zu Benrath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes ohne — wohnhaft zu Hilden —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjährige Tochter des hier in Hilden wohnenden Ackerers Wilhelm Flaskamp und seiner hier verstorbenen Ehefrau, der gemeinschaftlichen Anna Catharina Simons.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am acht und zwanzigsten vorigen — und die andere am fünften dieses Monats, —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. der Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den neun und zwanzigsten September eintausend achthundert acht und neunzig. —

2. der Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünf und zwanzigsten December eintausend achthundert fünfzig. —

3. der für beerdigte Verkündigungs-Urkunde, ausgestellt den 18ten des Februar neun acht und zwanzigsten vorigen und fünften dieses Monats. —

Sie Brautleute erklärten, daß sie bei ihrer standesamtlichen Verhandlung das neun und zwanzigsten November eintausend achthundert neun und siebenzig für in Hilden geborene ehel. Wilhelm Sassenroth und die gestorbene Gebürtl. Anna Catharina eingetragene Kind ihrer Elternpaar sind und von ihnen sonst keine mehr vorhanden —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Sassenroth und Anna Maria Catharina Flaskamp — hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Schaaf, fast und zwanzig — Jahre alt, Standes Maurer — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Zeichen — der neuen Ehegattin, des Peter Klein, vier und dreißig — Jahre alt, Standes Tagelöhner — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Zeichen der neuen Ehegattin, des Johann Troll, drei und dreißig — Jahre alt, Standes Wirth — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Zeichen der neuen Ehegattin und des Jakob Schmitz, fast und vierzig — Jahre alt, Standes Bäcker —, zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Zeichen der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden. —

Wilhelm Sassenroth.

Maria Flaskamp.

Heinrich Schaaf

Peter Klein

Johann Troll

Schmitz

Probst

Nr. 64

Heirath

des

Julius

Koch

und

der

Anna

Maria

Eisenbarth.

Nr. 65.

Heirathes-Urkunde.

Amtl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den neun und zwanzigsten des Monats November Vor mittags 9 Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Amtl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Julius Koch, Müllergeselle von hier, vorgestern am 27. vorigen Monats Hiesigen Hospitals Namens, ein und dreißig Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — Standes Müller — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjähriger Sohn des hier in Hilden gestorbenen Tagelöhners Clemens Koch und seiner hier verstorbenen Ehefrau, der gewesenen Hiesigen Maria Mosbach.

2) und die Anna Maria Eisenbarth, Wittwe von hier, vorgestern am 27. vorigen Monats Hiesigen Ackerers Robert Richter, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Oberlahnstein — Regierungs-Bezirk Wiesbaden — Standes Tagelöhnerin — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, großjährige Tochter der zu Oberlahnstein verstorbenen Hiesigen Tagelöhner Leute Eisenbarth und der gewesenen Anna Maria Mauel.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwölften und die andere am neunzehnten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beigebrachte Geburts-Urkunde des Standesamts Hilden sub No. 92 de 1844, geboren den elften Juli eintausend achthundert vier und vierzig.

2. Die hier beigebrachte Geburts-Urkunde des Standesamts Hilden sub No. 75 de 1875, geboren den fünften Februar eintausend achthundert drei und siebenzig.

3. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zweiten August eintausend achthundert vier und fünfzig.

4. Die Todes-Urkunde des Vaters der Braut, gestorben den siebenten Juni eintausend achthundert acht und fünfzig.

5. Die Todes-Urkunde der Mutter der Braut, gestorben den dreißigsten November eintausend achthundert vier und fünfzig.

6. Die hier beigebrachte Todes-Urkunde des ersten Mannes der Braut, sub No. 175 de 1874, gestorben den zweiten Dezember eintausend achthundert vier und siebenzig.

7. Die hier beigebrachten Verkündigungs-Urkunden sub No. 198 und 199 dieses Jahres, vom zwölften und neunzehnten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Julius Koch und Anna Maria Eisenbarth

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Koch, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiters zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Robert Koch, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Gerber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Clemens Kuhnen zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Bürgermeister zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Johann Koch, drei und dreißig Jahre alt, Standes Müller, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Cousin des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Erschienen.

Julius Koch
Maria Eisenbarth
Fr. Koch
Rob. Koch
C. Kühnen
Johann Koch

Aug

Heirath des Heinrich Simon und der Amalie Gertrud Wirges.

Nr. 66.

Heiraths-Urkunde.

Kgl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den sieben und zwanzigsten des Monats December Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Kgl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Heinrich Simon, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Benrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Drucker wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn der hier in Hilden wohnenden Eheleute Tagelöhner Wilhelm Simon und der gewerblosen Johanna Schramm. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

2) und die Amalie Gertrud Wirges, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Betzen Regierungs-Bezirk Cöln Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter der zu Much verstorbenen Eheleute Ackerer Wilhelm Wirges und der gewerblosen Elisabeth Kreutzer.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am acht und zwanzigsten vorigen und die andere am fünften dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwanzigsten Februar eintausend achthundert zwei und fünfzig.
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den fünften Juli eintausend achthundert neun und vierzig.
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub No. 195 und 197 dieses Jahres, vom acht und zwanzigsten vorigen und fünften dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Simon und Amalie Gertrud Wirges hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Hutmacher, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des August Becker, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Metzger zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Wehnes, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Handelsmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Heinrich Schaaf, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Maurer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Heinrich Simon
Amalie Gertrud Wirges
Wilhelm Simon
Wilhelm Hutmacher
Aug. Becker
Johann Wehnes
Heinrich Schaaf

Pabst

Heirath

des

Robert

vom Eigen

und

der

Amalie

Melcher

Heirath Nr. 67 Heiraths-Urkunde.

Kurf. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünfundsiebenzig den neun und zwanzigsten des Monats December Neun mittags zwei Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Beigeordneter als Beamten des Personenstandes der Kurf. Bürgermeisterei Hilden

1) der Robert vom Eigen, dreißig Jahre alt, geboren zu Lehn Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjähriger Sohn des für in Hilden verstorbenen Fabrikarbeiters Karl vom Eigen und der gewesenen Catharina Löher

2) und die Amalie Melcher, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Haan Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, großjährige Tochter des für in Hilden gestorbenen Fabrikanten Friedrich Melcher und der gewesenen Caroline Hostmann.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunzehnten und die andere am fünf und zwanzigsten letzten Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Der Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den fünfzehnten December eintausend achthundert fünf und neunzig
2. Der Geburts-Urkunde der Braut, geboren den dreißigsten

Juni eintausend achthundert fünfzig

3. Der über beschriebene Markenregister-Urkunden sub N. 1 und 2 des diesjährigen neunzehnten und fünf und zwanzigsten dieses Monats

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Robert vom Eigen und Amalie Melcher hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Wirker, neun und neunzig Jahre alt, Standes Wirth zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Knoll, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wirth zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Peter Wilhelm Heermann, neun und neunzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und des Jacob Schmitz, fünf und neunzig Jahre alt, Standes Küster, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Genannten.

Robert vom Eigen.
Amalie Melcher.
Joh. Löher
Johann Knoll
Peter Wilh. Heermann
Johann Wirker.
Pabst.

Heirath

des

Johann Hermann Herbertz.

und

der

Emma Lohmann.

Nr. 68.

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und siebenzig den ein und dreißigsten des Monats December Vor mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Hermann Herbertz, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Weber wohnhaft zu Richrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des in Richrath gestorbenen Webers Wilhelm Herbertz und seiner daselbst wohnenden Ehefrau, der gewerblosen Maria Katharina Bürgel

2) und die Emma Lohmann, neunzehn Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minder jährige Tochter der hier in Hilden wohnenden Eheleute Tagelöhner Heinrich Lohmann und der gewerblosen Elisabeth Schaaf. Der Vater war anwesend und ertheilte seine Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunzehnten und die andere am sechs und zwanzigsten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den achtzehnten April eintausend achthundert acht und vierzig.
2. Die hier beruhende Geburts-Urkunde der Braut sub No. 9 de 1856, geboren den elften Januar eintausend achthundert sechs und fünfzig.
3. Die hier beruhenden Verkündigungs-Urkunden sub No. 200 und 202 dieses Jahres vom neunzehnten und sechs und zwanzigsten dieses Monats.
4. Die Bescheinigung über die bewirkte Verkündigung in Langenfeld.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Hermann Herbertz und Emma Lohmann hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Herbertz, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Richrath wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten, des Peter Herbertz, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Richrath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Paul Janeck, dreißig Jahre alt, Standes Kupferschläger zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Wilhelm Missling, vier und sechszig Jahre alt, Standes Weber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme des ersten Zeugen, welcher erklärte Schreibens unkundig zu sein.

Joh. Hermann Herbertz.
Emma Lohmann
Heinrich Lohmann
Peter Herbertz
~~Paul Janeck~~
Wilhelm Missling

Pabst

Heirath

des

und

der

Nr.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert den

des Monats mittags Uhr, erschienen

vor mir als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei

1) der

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk

Standes wohnhaft zu

Regierungs-Bezirk , jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk

Standes wohnhaft zu

Regierungs-Bezirk , jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Die Löschung des Provisorischen wird genehmigt.
Das ausserordentliche Privilegium Exspectativ besteht mit Ausnahme: Auf immerfortwährende Zeit.

Elberfeld, den 31. December 1875

Der Bürgermeister

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten